

von Hirschhausen, Ulrike

Working Paper

Von imperialer Inklusion zur nationalen Exklusion: Staatsbürgerschaft in Österreich-Ungarn 1867-1923

WZB Discussion Paper, No. SP IV 2007-403

Provided in Cooperation with:
WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: von Hirschhausen, Ulrike (2007) : Von imperialer Inklusion zur nationalen Exklusion: Staatsbürgerschaft in Österreich-Ungarn 1867-1923, WZB Discussion Paper, No. SP IV 2007-403, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Berlin

This Version is available at:
<http://hdl.handle.net/10419/49610>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Ulrike von Hirschhausen

**Von imperialer Inklusion zur
nationalen Exklusion**
Staatsbürgerschaft in Österreich-
Ungarn 1867-1923

Discussion Paper Nr. SP IV 2007-403

ISSN 1860-4315

PD Dr. Ulrike von Hirschhausen, Lehrstuhl für Allgemeine
Geschichte (Vertretung), Abteilung Geschichtswissenschaft,
Universität Bielefeld

PD Dr. Ulrike von Hirschhausen, interim chair in History,
Department of History, University of Bielefeld

Zitierweise:

Ulrike von Hirschhausen, 2007

Von imperialer Inklusion zur nationalen Exklusion

Staatsbürgerschaft in Österreich-Ungarn 1867-1923

Discussion Paper SP IV 2007-403

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)

Zusammenfassung

Der Beitrag untersucht die Entwicklung der Staatsbürgerschaft in Österreich-Ungarn von 1867 bis in die 20er Jahre des 20. Jahrhunderts. Zunächst wird nach der Neuformierung von Staatsbürgerschaft in Österreich wie in Ungarn nach dem Ausgleich von 1867 gefragt. Während sich im österreichischen Fall eine rechtliche Kontinuität mit der ersten Jahrhundertmitte beobachten ließ, lehnte sich das neue ungarische Staatsbürgerschaftsgesetz von 1878 formal an das deutsche Kaiserreich an, war inhaltlich aber noch inklusiver, um die nichtmagyarischen Bevölkerungsgruppen effektiver integrieren zu können. Die Auswertung von Einbürgerungsanträgen zeigt sodann, dass die österreichische Staatsbürgerschaft vor allem in der Verfassungswirklichkeit von erheblicher Integrationskraft war und den Zugang zum Staat weitestgehend unabhängig von Ethnizität, Konfession, Klasse oder Geschlecht gestaltete. Erst während und vor allem nach dem Ersten Weltkrieg wich die inklusive Praxis in Cisleithanien exklusiven Tendenzen, indem die Beamten der deutsch-österreichischen Republik den auslegbaren Begriff der „Rasse“ als Entscheidungskriterium für den Erwerb der Staatsbürgerschaft einführten. Im Vergleich zu Russland und dem Deutschen Kaiserreich, die beide im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts vergleichbare Nationalisierungsagenden einführten und staatsbürgerliche Rechte zunehmend von Ethnizität und Konfession abhängig machten, blieb die Habsburgermonarchie vor 1918 solchen Tendenzen gegenüber immun und setzte die frühneuzeitliche Tradition ethnokonfessioneller Indifferenz durch das Verfassungsprinzip ethno-kultureller Gleichberechtigung auch im modernen Empire fort.

Abstract

The paper examines the development of citizenship in the Habsburg Monarchy between 1867 and the 1920ies. At the outset, the paper describes the formation of citizenship laws in both Austria and Hungary after the Compromise of 1867. The Austrian citizenship law displays legal continuity with the laws of the first half of the 19th century. The new Hungarian citizenship law of 1878, on the other hand, follows, in terms of form, the laws in effect in Wilhelmine Germany. Its substance is much broader, providing additionally for integration of the many non-magyar population segments. Next, the paper discusses an evaluation of naturalization requests, which illustrates the Austrian citizenship's remarkable ability to integrate and to maintain citizenship independent from ethnicity, confession, class or gender. Only during, and mostly after World War I, did the inclusive practices of the Cisleithanian bureaucracy yield to the rather exclusive tendency of the new German-Austrian Republic, whose politicians introduced the vague term of "race" as criterion for naturalization. Finally, a comparison with Tsarist Russia and the Second German Empire, both of which, in the latter third of the 19th century, introduced similar agendas of nationalization increasingly linking citizenship to ethnic and religions identities, shows that the Habsburg Monarchy remained basically untouched by such tendencies and continued, throughout the modern imperial period, its early modern tradition of ethnic and religious indifference under the constitutionally guaranteed principle of "national equality."

Inhalt

I.	Einleitung	1
II.	Staatsbürgerschaft in „Cisleithanien“ – Verfassungstext und Lebenswelt	4
III.	Die Entwicklung der ungarischen Staatsbürgerschaft.....	13
IV.	Die Nationalisierung der Staatsbürgerschaft in Krieg und Nachkrieg.....	17
V.	Die österreichische Staatsbürgerschaft im europäischen Vergleich	24
	Literatur.....	28

I. Einleitung

Wie Staaten Zugehörigkeit definieren und Ausschluss begründen, hat an Bedeutung gewonnen. Das wachsende Interesse an Staatsbürgerschaft und ‚citizenship‘ war auch eine Folge des politischen Umbruchs im östlichen Europa 1989/90, der eine Vielzahl neuer Staaten hervorbrachte und die Notwendigkeit neuer Staatsbürgerschaftskonzepte unterstrich. Aktuelle Diskussionen über die Finanzierbarkeit des Wohlfahrtsstaats, die Zuwanderung in die westliche Welt sowie die Relativierung nationalstaatlicher Konzepte durch das Gewicht supranationaler Institutionen haben dieses Interesse weiter stimuliert. Die Fragen der Gegenwart haben zugleich den Blick auf die historischen Wurzeln von Staatsbürgerschaft in Europa und in der außereuropäischen Welt gelenkt.¹ Dabei stand zunächst die Genese nationalstaatlicher Konzepte im Vordergrund.² Analog zum dominierenden Narrativ der Allgemeinen Geschichte haben auch komparative Untersuchungen primär nationalstaatliche Modelle verglichen.³ Von beiden Richtungen hat die historische Forschung zur Staatsbürgerschaft maßgeblich profitiert und die scheinbare Dichotomie „fortschrittlicher“ und „rückständiger“ Staatsbürgerschaftskonzepte, welche mit dem *ius soli* und dem *jus sanguinis* assoziiert wurden, löst sich allmählich zugunsten differenzierterer Betrachtungsweisen auf.⁴

Im Schatten dieses wachsenden Interesses an Fragen von Staatsangehörigkeit steht die Staatsbürgerschaft multiethnischer Großreiche. Das hat unterschiedliche Gründe. Zum einen ist die semantische Klammer von Staatsbürgerschaft und nationaler Identität trotz der nachlassenden Wirkungskraft des Nationalstaats noch immer sehr stark. Zum anderen wurden die europäischen Großreiche bis vor kurzem primär im Zeichen ihres scheinbar unvermeidlichen

¹ Grundlegend für die Diskussion um Staatsbürgerschaft ist Marshall, Thomas, *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaats* (1949), Frankfurt 1992, S. 33-94; vgl. Caplan, Jane (Hg.), *Documenting individual identity. The development of state practices in the modern world*, Princeton 2001; Cesarani, David and Mary Fulbrook (Hg.), *Citizenship. Nationality and Migration in Europe*, London 1996; Eder, Klaus und Bernhard Giesen (Hg.), *European Citizenship between National Legacies and Postnational Projects*, Oxford/New York 2001; mit zahlreichen Literaturhinweisen Conrad, Christoph und Jürgen Kocka (Hg.), *Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten*, Hamburg 2001; sowie Heater, Derek, *What is citizenship?*, Cambridge 1999; Liebich, Andre, *Citizenship. East and West*, New York 1995; Soysal, Yasemin, *Limits of citizenship. Migrants and postnational membership in Europe*, Chicago 1994.

² Vgl. Gosewinkel, Dieter, *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl., Göttingen 2003; Paul, Kathleen, *Whitewashing Britain. Race and citizenship in the Postwar era*, Ithaca 1997.

³ Vgl. Brubaker, Rogers, *Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich*, Hamburg 1994; Fahrmeir, Andreas, *Citizens and Aliens. Foreigners and the law in Britain and the German States, 1789 - 1870*, New York 2000; Siim, Birte, *Gender and citizenship. Politics and agency in France, Britain and Denmark*, Cambridge 2000.

⁴ Vgl. Gosewinkel, Dieter, *Staatsangehörigkeit in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert*, in: Conrad und Kocka, *Staatsbürgerschaft*, S. 48-62; Weil, Patrick, *Zugang zur Staatsbürgerschaft. Ein Vergleich von 25 Staatsangehörigkeitsgesetzen*, in: Conrad und Kocka, *Staatsbürgerschaft*, S. 92-110.

Niedergangs beschrieben und gedeutet. Der vermeintlichen Homogenität der Nationalstaaten seien die ethnisch heterogenen Großreiche langfristig nicht gewachsen gewesen. Damit einher – und dies scheinbar begründend – ging lange Zeit das Verdikt mangelnder „Staatlichkeit“, weshalb auch die Staatsbürgerschaft dieser Empires wenig Beachtung fand.⁵

Doch Staatsbürgerschaft ist zwar an den Staat, aber nicht an *eine* historische Staatsform wie die des Nationalstaats gebunden. Die historiographische Verengung auf die Strukturbedingungen des Nationalstaats hat die Frage nach den historischen Alternativen lange Zeit ausgeblendet. Seit kurzem gewinnt der Typus des multiethnischen Großreichs indes an neuer Aufmerksamkeit.⁶ Die politische Europäisierung ebenso wie die wirtschaftliche und kulturelle Globalisierung stellen die lang gehegte Vorstellung, der Nationalstaat sei der gleichsam natürliche Raum politischer Legitimität, zunehmend in Frage.⁷ Hinzu kommt, dass der Ausbruch ethnischer Gewalt in Ost- und Südosteuropa nach der Auflösung der Sowjetunion die Frage neu aktualisiert hat, wie Staaten mit ethnischer Vielfalt umgehen.⁸ Schließlich hat auch die neue Strategie der Vereinigten Staaten, ihr internationales Engagement auszuweiten, eine kontroverse Diskussion über Chancen und Grenzen von Empires in Vergangenheit und Gegenwart angestoßen.⁹

Im Zuge dieses wieder erwachten Interesses an neuzeitlichen Empires beginnt sich auch deren Deutung zu verändern. Statt der Interpretation von Aufstieg und Fall stehen heute eher deren Integrationspotentiale und ihre Grenzen zur Debatte und gefragt wird danach, *warum* die Empires so lange hielten, *wie* sie vergleichsweise erfolgreich funktionierten und *in welcher Form* sie die internationale Ordnung des langen 19. Jahrhundert zu stabilisieren halfen.¹⁰ Definitive Kennzeichen solcher Empires sind eine Vielzahl heterogener Gebiete mit unterschiedlichem Rechtsstatus als Folge historischer Anlagerung, ethnische Vielfalt und supra-

⁵ Vgl. Oomen, Tharrileth K., *Citizenship, Nationality and Ethnicity. Reconciling Competing Identities*, Cambridge 1997; Karatani, Rieko, *Defining British citizenship. Empire, commonwealth and modern Britain*, London 2003. Ein historischer Vergleich der Staatsbürgerschaft des britischen Empires und der Habsburgermonarchie wird zur Zeit von Benno Gammerl unternommen, dem ich für die großzügige Möglichkeit sehr verbunden bin, Teile seiner Dissertation zu lesen, die 2008 an der Freien Universität Berlin eingereicht wird.

⁶ Vgl. etwa Fergusson, Niall, *Empire. How Britain made the modern world*, London 2003; Münkler, Herfried, *Imperien. Die Logik der Weltherrschaft vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten*, Berlin 2005; Lieven, Dominic, *Empire. The Russian Empire and its Rivals*, London 2000; Kappeler, Andreas, *Russland als Vielvölkerreich. Entstehung, Geschichte, Zerfall*, München 1992; Quataert, D., *The Ottoman Empire 1700-1922*, Cambridge 2000; vgl. zu den Gründen für dieses Interesses und die Veränderung der Deutung Leonhard, Jörn und Ulrike v. Hirschhausen, *Does the Empire strike back? The Model of the Nation in Arms as a Challenge for Multi-Ethnic Empires in the Nineteenth and early Twentieth Century*, in: *Journal of Modern European History* 5 (2007), vol. 2, *Multi-Ethnic Empires and the Military: Conscription in Europe between Integration and Desintegration 1860-1918*, S. 196-223.

⁷ Vgl. Winkler, Heinrich A. und Hartmut Kaelble (Hg.), *Nationalismus – Nationalitäten – Supranationalität*, Stuttgart 1993; Jones, Barry und Michael Keating (Hg.), *The European Union and the Region*, Oxford 1995.

⁸ Vgl. *New states and old conflicts. Nationalism and state formation in the former Yugoslavia*, National Europe Centre Papers 2, Canberra 2002.

⁹ Vgl. in kritischer Reflexion Münkler, Herfried, *Imperien*, Berlin 2005; Hardt, Michael und Antonio Negri, *Empire*, Cambridge 2000.

¹⁰ Vgl. dazu auch das von der Gerda-Henkel-Stiftung geförderte Forschungsprojekt „*Empires. Chancen und Krisen multiethnischer Großreiche im Vergleich*“, das die Autorin dieses Beitrags gemeinsam mit Jörn Leonhard/Freiburg zur Zeit durchführt. S. <http://www.phil-gesch.uni-hamburg.de/empire/>

nationale Herrschaftsformen. Hinzu treten wandernde Grenzen und ein spezifisches Verhältnis von Zentrum und Peripherie, das tendenziell von Abhängigkeit und der Wahrnehmung kultureller Unterlegenheit der Peripherie geprägt war.¹¹

Dass die Staatsbürgerschaftsmodelle solcher Großreiche bisher wenig Aufmerksamkeit auf sich zogen, liegt vor allem an der Diskreditierung der untergegangenen Empires als Anachronismen, die dazu verleitet hat, ihre Staatlichkeit weniger wahrzunehmen. Erst mit einer neuen Offenheit für die Integrationspotentiale dieser Empires, welche die Geschichte Europas weitaus stärker und länger prägten als die späte Erfindung des Nationalstaats gewinnt auch die Staatsbürgerschaft dieser Reiche an neuer Aktualität. Dieser Hintergrund kennzeichnet in besonderem Maße die Habsburgermonarchie. Angesichts ihrer komplexen Struktur wurde und wird sie noch immer weniger als moderner Staat angesehen, sondern eher als „Donaumonarchie“, oder „Kaiserstaat“, als „Union von Ständestaaten“ (O. Brunner) oder als „kaiserlich-königliche Erblande“ beschrieben. „Man betonte das Land, die Herrschaft, das Haus und negiert den Staat“, wie Hannelore Burger es treffend formuliert hat.¹² Damit einher geht die Neigung, das alte Österreich mit kulturellen Projektionen und Erinnerungen zu verbinden, weniger mit moderner Staatlichkeit und ihren Instrumenten. Erst seit einiger Zeit haben sich Historiker Gegenständen zugewandt, die staatliche Herrschaftsmittel und deren gesellschaftliche Rezeption thematisieren: Sprachenrecht, Verwaltungspraxis, Staatsbürgerschaft oder Grenzkonstruktionen, um nur einige Beispiele zu nennen.¹³ Im Jahr 2000 erschien das grundlegende Werk „Grenze und Staat“, welches die Geschichte der österreichischen Staatsbürgerschaft zwischen 1750 und 1867 innovativ und quellengesättigt beleuchtet.¹⁴

Dieser Aufsatz setzt dort an, wo diese Studie aufhört, und analysiert die Entwicklung der Staatsbürgerschaft in der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie von 1867 bis in die 1920er Jahre. Drei Fragen bestimmen die Untersuchung. Welches Integrationspotential ging erstens im Zeichen wachsender Nationalismen von der imperialen Staatsbürgerschaft aus? Wo lagen zweitens die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit? Wie beeinflussten drittens die nationalstaatlichen Modelle der Zeit die Staatsbürgerschaft des Empires und welche Bedeutung kommen hierbei Krieg und Neugründung des österreichischen Staates nach 1918 zu? Um diese Fragen zu beantworten, wird zunächst die Neuformierung von Staatsbürgerschaft und deren Praxis nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich im cisleithanischen Teil der Monarchie untersucht. Der österreichischen Entwicklung wird die Gestaltung der Staatsbürger-

¹¹ Diese Definition lehnt sich an die Arbeiten von Stephan Howe und Jürgen Osterhammel an. Vgl. Howe, Stephen, *Empire. A very short introduction*, Oxford 2002; Osterhammel, Jürgen, *Kolonialismus. Geschichte – Formen – Folgen*, 5. Aufl. München 2006.

¹² Burger, Hannelore, *PersonSein. Paß und Identität in der österreichischen Monarchie*, in: *Kakanien revisited. Das Eigene und das Fremde (in) der österreichisch-ungarischen Monarchie*, hg. von Wolfgang Müller-Funk u.a., Tübingen 2002.

¹³ Vgl. beispielhaft Stourzh, Gerald, *Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs*, Wien 1985; sowie: Burger, Hannelore, *Sprachenrecht und Sprachgerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1867-1918*, Wien 1995; Komlosy, Andrea, *Grenze und ungleiche regionale Entwicklung. Binnenmarkt und Migration in der Habsburgermonarchie*, Wien 2003; Gottsmann, Andreas, *Venetien 1859-1866. Österreichische Verwaltung und nationale Opposition*, Wien 2005.

¹⁴ Vgl. Heindl, Waltraut und Edith Sauer (Hg.), *Grenze und Staat. Passwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750-1867)*, Wien 2000.

schaft in Ungarn kurz gegenübergestellt. Sodann wird die Bedeutung der Kriegserfahrung für den Wandel der Rechtspraxis sowie die Neukonzeption der Staatsbürgerschaft nach 1918 analysiert, die in vielerlei Hinsicht einen markanten Bruch mit der Vorkriegspraxis darstellt. In einem Ausblick wird nach Ähnlichkeiten und Unterschieden der österreichischen Staatsbürgerschaft im Vergleich zu Russland und Deutschland gefragt, und der spezifische Charakter der österreichischen Staatsbürgerschaft innerhalb Europas zu bestimmen gesucht.¹⁵

II. Staatsbürgerschaft in „Cisleithanien“ – Verfassungstext und Lebenswelt

Der Begriff der „Staatsbürgerschaft“ tauchte erstmals im „Westgalizischen Bürgerlichen Gesetzbuch“ auf, einem Urentwurf für ein Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, der 1797 probalber in die neu gewonnenen polnischen Besitzungen eingeführt wurde.¹⁶ Als „Staatsbürger“ definierte Franz v. Zeiller, einer der Schöpfer des „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs Österreichs“ von 1812, jene, „welche als Mitglieder des Staates zu betrachten sind“. Und weiter hieß es:

„Alle Einwohner genießen nicht nur in gleichem Maße alle angeborenen Rechte, sondern auch ohne Unterschied des Geschlechts, Ranges oder Religionsbekenntnisses gleiche Freyheit, sich neue Rechte zu erwerben und ihre Rechte gesetzlich zu verfolgen (...) Selbst den Fremden wird unter der Bedingung der Reciprocität ein gleiches Recht mit den Unterthanen ... wie auch die Freyheit, die Staatsbürgerschaft zu erwerben, zugesichert.“¹⁷

Die weltbürgerliche Rhetorik Zeillers kam der Wirklichkeit recht nahe, wiesen die Bedingungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft doch eine erhebliche Inklusivität auf – eine Inklusivität freilich, die vor allem dem staatlichen Interesse an Einwanderung und Ansiedlung geschuldet war und durch die Abwesenheit konkreter politischer Rechte erleichtert wurde. Die österreichische Staatsangehörigkeit erwarb man entweder durch Abstammung von österreichischen Eltern, unabhängig vom Ge-

¹⁵ Auf die semantische Problematik des Begriffs Österreich kann hier nicht eingegangen werden, vgl. dazu Zöllner, Erich, Formen und Wandlungen des Österreichbegriffs, in: *Historia* (1965), S. 63-89. Wenn im folgenden der Begriff „Österreich“ benutzt wird, bezieht er sich entsprechend dem zeitgenössischen Verständnis und Gebrauch auf Cisleithanien, also auf die nicht zu Ungarn gehörenden Teile des Kaiserreichs. Bosnien-Herzegowina, das seit der österreichisch-ungarischen Okkupation 1878 einen rechtlichen Sonderstatus einnahm, wird in diesem Aufsatz nicht berücksichtigt.

¹⁶ Im dem Westgalizischem bürgerlichen Gesetzbuch heißt es: „Jeder Staatsbürger ohne Unterschied des Ranges, des Standes oder Geschlechtes ist verpflichtet die allgemeine Wohlfahrt des Staates durch genaue Befolgung der Gesetze möglichst befördern zu helfen“, zitiert nach Heindl/Sauer, *Grenze und Staat*, S. 96f.

¹⁷ v. Zeiller, Franz, *Abhandlung über die Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie*, Wien 1816.

urtsort, durch Heirat mit einem Österreicher oder durch Einbürgerung.¹⁸ Einbürgerung konnte aufgrund des Eintritts in den öffentlichen Dienst, durch die Eröffnung eines Gewerbes, eine behördliche Bewilligung oder einen zehnjährigen Wohnsitz erlangt werden. Mit dem Gemeindegesetz von 1849 wurde der Erwerb der Staatsbürgerschaft zusätzlich an das sogenannte Heimatrecht gebunden, das die formale Aufnahme in eine Gemeinde der Habsburgermonarchie beinhaltete.¹⁹

Die neuere Forschung hat in dieser Koppelung von Staatsbürgerschaft und Heimatrecht eine Tendenz zur „ökonomischen Schließung“ gesehen, da die Gemeinden die Antragsteller sorgfältig auf die Fähigkeit zum Selbsterhalt hin prüften.²⁰ Mit dem Heimatrecht war auch das Recht auf soziale Unterstützung durch die Gemeinde im Falle von Verarmung, Krankheit und Not verbunden, auf das der Staatsbürger nun gegebenenfalls zurückgreifen konnte. Mit der Zusicherung dieser „Armenpflege“ band die Habsburgermonarchie bereits um die Jahrhundertmitte Staatsbürgerschaft an ein soziales Recht, was in Mitteleuropa bis dahin nur vereinzelt der Fall gewesen war.²¹ Relevanter als die sehr flexibel gehandhabten ökonomischen Bedingungen für das Heimatrecht erscheint daher die soziale Integrationskraft, die seit der Jahrhundertmitte von der österreichischen Staatsbürgerschaft ausging.

Der Ausgleich von 1867 markierte in verfassungsrechtlicher Hinsicht die entscheidende Zäsur in der Geschichte der Habsburgermonarchie im 19. Jahrhundert. Dies sollte sich auch in unterschiedlichen Staatsbürgerschaftskonzepten Österreichs und Ungarns niederschlagen. Beim Ausgleich handelte es sich um einen Gesetzeskomplex, der das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn auf eine neue Grundlage stellte. Damit ging die Regierung vom bisher dominierenden Prinzip des Zentralismus zur Ordnungsidee eines Dualismus über und machte aus einem neoabsolutistischen Kaisertum eine konstitutionelle Doppelmonarchie. Ungarn war jetzt nicht mehr integrierter Bestandteil des österreichischen Kaiserreichs, sondern erhielt eine weitgehende staatsrechtliche Unabhängigkeit innerhalb des Reichs. Getrennt waren seit 1867 die Regierungen und Parlamente Österreichs und Ungarns, getrennt damit der ganze Bereich der innen- und kulturpolitischen Gesetzgebung. Der Ausgleich legte aber auch gemeinsame Institutionen fest, nämlich das Herrscherhaus, den Außenminister sowie eine gemeinsame Armee. Hinzu kam ein Zoll- und Handelsbündnis. Auch

¹⁸ Vgl. Schopf, Joseph, *Der österreichische Staatsbürger. Eine umfassende und praktische Darstellung aller Rechten und Pflichten*, Bd. 1, Pest 1854; Seeler, Hans-Joachim, *Das Staatsangehörigkeitsrecht Österreichs*, Frankfurt 1957.

¹⁹ Vgl. Langhoff, Lukas, *Staatsbürgerschaft und Heimatrecht in Österreich*, Wien 1920; Swieczny, Friedrich, *Das Heimatrecht in den k.k. österreichischen Kronländern mit constituirten Ortsgemeinden. Die Erwerbung und der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach den Bestimmungen der Staatsverträge und des bürgerlichen Rechts in den nicht-ungarischen Ländern der Monarchie*, Wien 1861; Weiß, Hugo, *Das Heimatrecht nach der Heimatgesetznovelle vom 5. Dez. 1896 und den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863*, Wien 1906.

²⁰ Vgl. Heindl/Sauer, *Grenze und Staat*, S. 164f.

²¹ Vgl. zur Verbindung von Staatsbürgerschaft und sozialen Rechten als Signum des 20. Jahrhunderts die klassische Studie von Marshall, *Bürgerrechte und soziale Klassen*.

die Finanzierung dieser Bereiche galt als gemeinsame Angelegenheit und musste alle zehn Jahre in Budgetverhandlungen neu vereinbart werden.²²

Mit der Neuordnung des staatsrechtlichen Verhältnisses, das die Bezeichnung k.u.k. Monarchie nach sich zog, war auch eine Neuregelung der inneren Verhältnisse beider Länder verknüpft. Österreich (im Sinne Cisleithaniens, also ohne Ungarn) bildete eine Art Bundesstaat mit sechzehn Kronländern, die über eigene Landtage und beschränkte Autonomie verfügten. Ungarn dagegen war als Zentralstaat organisiert, in dem die Regionen von Budapest kontrolliert wurden.²³ Diesseits wie jenseits der Leitha waren Nationalitätenkonflikte damit vorprogrammiert. Innerhalb des multiethnischen Ungarns forderten die nichtmagyarischen Nationen zunehmend kulturelle und politische Mitbestimmung, innerhalb des multiethnischen Österreichs waren es vor allem die Tschechen, die sich durch den ungarischen Erfolg provoziert fühlten und einen trialistischen Umbau der dualistischen Ordnung verlangten.²⁴

Die formale Trennung von Cisleithanien und Transleithanien hatte in Österreich die Kodifizierung einer Verfassung zur Folge, die aus sieben sogenannten Staatsgrundgesetzen bestand.²⁵ Obwohl die Verfassung ein eigenes Gesetz in Aussicht stellte, „unter welchen Bedingungen die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt werde oder man ihrer verlustig gehe,“ wurde ein solches nie erlassen und das „Grundgesetz über die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers“ blieb bis 1918 die entscheidende gesetzliche Norm.²⁶ Immer wieder mahnten die österreichischen Rechtswissenschaftler die ausstehende Gesetzgebung an, nicht nur um der größeren Rechtssicherheit willen, sondern vor allem, „um gegenüber unseren auf diesem Gebiete ... fortgeschritteneren Nachbarstaaten nicht zurückzubleiben.“²⁷ Weshalb das angekündigte Gesetz nie zustande kam, geben die Quellen nicht zu erkennen. Doch lässt sich der Mangel an konkreter Kodifizierung wohl primär durch die imperiale Tradition heterogener Rechtsgebiete erklären, die einer Vereinheitlichung und Zentralisierung des Raumes – wie sie der Nationalstaat anstrebte – eher entgegenstand. Die Regelungen über Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft waren daher nicht, wie in den meisten europäischen Staaten, in einem einheitlichen Gesetzestext zusammengefasst. Die Grundlage der Staatsbürgerschaftsregelung blieb weiterhin das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1812, und für die zahlreichen Fälle, die es nicht abdeckte, trat „eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Ge-

²² Vgl. Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Seine Grundlagen und Auswirkungen, München 1968; Hanak, Peter, Ungarn in der Donaumonarchie. Probleme der bürgerlichen Umgestaltung eines Vielvölkerstaats, Wien 1984.

²³ Nur in Kroatien-Slawonien genoss die Landesregierung durch eine eigene Regelung, den sogenannten ungarisch-kroatischen Ausgleich von 1868, eine gewisse Autonomie.

²⁴ Vgl. Rumpler, Helmut, Eine Chance für Mitteleuropa. Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie, Wien 1987, S. 426-443; Fischer, Holger, Eine kleine Geschichte Ungarns, Frankfurt 1999, S. 123-158; Koralka, Jiri, Tschechen im Habsburgerreich und in Europa 1815-1914. Sozialgeschichtliche Zusammenhänge der neuzeitlichen Nationsbildung und der Nationalitätenfrage in den böhmischen Ländern, München 1991.

²⁵ Vgl. Stourzh, Gerald, Die österreichische Dezemberverfassung von 1867, in: Ders., Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates, Wien 1989, S. 239-258.

²⁶ Heindl/Sauer, Grenze und Staat, S. 168.

²⁷ Karminski, Fritz, Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes. Eine staatsrechtliche Studie, Wien 1887, S. 6.

setzen und Verordnungen, Decrete und Erlasse ergänzend und abändernd“ in Kraft.²⁸ Im Unterschied zu Deutschland, Ungarn, England, Frankreich und der Schweiz, wo es zwischen 1870 und 1890 zu neuen einheitlichen Gesetzgebungen kam oder bestehende gestrafft und zentralisiert wurden, blieb die österreichische Gesetzgebung zur Staatsbürgerschaft lückenhaft, was die österreichischen Juristen immer wieder monierten: „Durch den Charakter des Zufälligen und Unbestimmten, welcher unserem Staatsbürgerschaftsrecht vermöge seiner verschiedenartigen Entwicklung anhaftet, ist auf diesem Gebiete in manchen Punkten geradezu Rechtsunsicherheit erzeugt worden.“²⁹

Kontinuitäten wie Diskontinuitäten prägen also die äußere Gestaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab 1867. Durch das Fortwirken des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1812 als juristische Grundlage wurde die Staatsbürgerschaft weiterhin durch Abstammung von österreichischen Eltern oder durch Einbürgerung erlangt. Auch die Institution des Heimatrechts als notwendige Bedingung der Einbürgerung wurde fortgeführt. Die vormaligen Einbürgerungsmöglichkeiten durch Antritt eines Gewerbes oder eines öffentlichen Amtes sowie durch stillschweigende zehnjährige „Ersitzung“ waren hingegen abgeschafft worden. Neben dem Abstammungsprinzip blieb durch das Heimatrecht ein territoriales Element indes weiter prägend für die österreichische Staatsbürgerschaft, zumal 1896 die „Ersitzung“ des Heimatrechts durch zehnjährigen Aufenthalt eingeführt wurde.³⁰

Hinzu traten neue Rechte und Pflichten. Zum einen waren durch die Konstitutionalisierung des Reiches mit dem Status des Staatsbürgers erstmals politische Rechte verbunden.³¹ Das Wahlrecht war – wie überall in Europa – zunächst an einen hohen Zensus gebunden, der nach 1867 circa 6% der Bevölkerung zur Stimmabgabe berechnete. Durch die Einführung des Allgemeinen Männerwahlrechts auf Reichsratsebene sollte es sich im Jahr 1906 erdrutschartig verbreitern.³² Zum zweiten war die Staatsbürgerschaft seit 1868 mit der Pflicht des Wehrdienstes verbunden. Mit der Neugründung des neoabsolutistischen Kaiserreichs als konstitutionelle Doppelmonarchie wurde die Allgemeine Wehrpflicht eingeführt, welche Militär und Gesellschaft seit diesem Zeitpunkt enger als bisher verbanden.³³ Zum dritten wurde der Handlungsraum des Staatsbürgers durch die erstmalige Garantie „nationaler Rechte“ innerhalb des multiethnischen Empires entscheidend erweitert. Durch den Paragraphen 19 des Grundrechts-

²⁸ Karminsky, Codification, S. 1.

²⁹ Vgl. ebd., S. 4.

³⁰ Vgl. die Literatur in Anm. 19.

³¹ Vgl. Stourzh, Dezemberverfassung.

³² Vgl. Rumpler, Mitteleuropa, S. 551-553. Die Literatur zur Wahlreform von 1907 ist überaus dürftig. Vgl. Jenks, William, *The Austrian Electoral Reform of 1907*, New York 1950; Allmayer-Beck, Johann Christoph, *Ministerpräsident Baron Beck. Ein Staatsmann des alten Österreich*, München 1956; vgl. zur Thematik des Parlamentarismus auch Stourzh, Gerald, *Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates*, Wien 1989.

³³ Vgl. Deak, Istvan, *Beyond Nationalism. A social and political History of the Habsburg Officer corps 1848-1918*, New York 1990; Hämmerle, Christa, *Ein gescheitertes Experiment? Die Allgemeine Wehrpflicht in der multiethnischen Armee der Habsburgermonarchie*, in: Leonhard und Hirschhausen (Hg.), *Multi-Ethnic Empires*, S. 224-245; dieselbe, *Back to the Monarchies Glorified Past? Military Discourses on Citizenship and Universal Conscription in the Austrian Empire, 1868-1914*, in: Dudink, Stefan u.a. (Hg.), *Representing Masculinity: Male Citizenship in Modern Western Political Culture*, New York 2006.

katalogs wurde „jedem Volkstamm ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“ garantiert.³⁴ Die besondere Tragweite dieser Gesetzgebung bestand weniger in ihrem Wortlaut als vielmehr in ihrer Einklagbarkeit durch die neu geschaffenen Institutionen des Reichsgerichts und des Verwaltungsgerichts.³⁵ Eine weitere Diskontinuität bestand viertens darin, dass die Bestimmungen der österreichischen Staatsbürgerschaft, die in den ersten Dritteln des Jahrhunderts auch auf Ungarn angewandt worden waren, seit 1867 nur noch für die cisleithanische Reichshälfte galten. Ungarn entwickelte hingegen jetzt eine eigene Staatsbürgerschaft.

Der Zuwachs neuer Rechte und Pflichten schuf zugleich größere Unterschiede zwischen Staatsbürgern und Nicht-Staatsbürgern. Angesichts einer Gesetzgebung, deren „Kargheit reichseinheitlicher Regelungen“ (G. Stourzh) mit einer Vielfalt paralleler Rechtsordnungen Hand in Hand ging, stellt sich umso mehr die Frage nach der Rechtswirklichkeit. Gerade aufgrund der Auslegbarkeit, welcher die Lückenhaftigkeit der Verfassungstexts evozierte, kommt der Gestaltung der Verfassungswirklichkeit im Fall der Habsburgermonarchie eine besondere Bedeutung zu. Wie wirkte der vergleichsweise inklusive und offene Charakter der österreichischen Staatsbürgerschaft in Alltag der Bürger und solcher, die es werden wollten? Die Zahl jener, die in den österreichischen Staatsverband aufgenommen werden wollten, wuchs vor allem im frühen 20. Jahrhundert steil an. Zwischen 1885 und 1903 waren pro Jahr durchschnittlich 3300 Personen naturalisiert worden. Nach der Jahrhundertwende stieg diese Zahl auf rund 6500 Personen an.³⁶ Auf der Grundlage ausgewählter Anträge auf Einbürgerung, die zwischen 1867 und 1918 von den Statthaltereien an das Innenministerium gesandt wurden und heute im Österreichischen Verwaltungsarchiv lagern,³⁷ wird im folgenden untersucht, wie sich ethnische und konfessionelle Zugehörigkeit, soziale und ständische Lagen sowie Geschlecht und politische Einstellungen auf den Erwerb oder Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgewirkt haben.

³⁴ Artikel 19, Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Reichsgesetzblatt 142/1867.

³⁵ Gerald Stourzh hat in einer grundlegenden Studie herausgearbeitet, wie das staatsbürgerliche Recht auf Achtung der eigenen „Nationalität“ durch die neu eingerichteten Institutionen des Reichsgerichtes (1869) und des Verwaltungsgerichts (1876) realisiert wurde und ist zu dem Schluß gekommen daß die österreichische Verwaltung die staatsbürgerliche Gleichheit mehr durchzusetzen half als die Stückwerk gebliebene Verfassung, vgl. ders., Gleichberechtigung.

³⁶ Den Hinweis auf dieses Daten verdanke ich Benno Gammerl, der in seiner Dissertation auf das Verhältnis von Einwanderern und Eingebürgerten genauer eingeht. Vgl. die Daten dazu bei Thon, Jacob, Die Juden in Österreich. Veröffentlichungen des Bureaus für Statistik der Juden, Heft 4, Berlin 1908, S. 49.

³⁷ Durch den Brand des Justizpalastes im Jahr 1927 sind die Staatsbürgerschaftsanträge zwischen 1867 und 1900 nur noch sehr dezimiert in Gestalt von Brandakten oder gar nicht mehr vorhanden. Die unbeschädigt vorhandenen Bestände beziehen sich primär auf die Jahre zwischen 1900 und 1918 und liegen, ebenso wie die Brandakten, im Österreichischen Verwaltungsarchiv, Wien. Stichprobenartig durchgesehen wurden die relevanten Bestände Ministerium des Inneren, Präsidiale Reihe, Sig. 7, Staatsbürgerschaft und Sig. 8/1 und 8/3, Staatsangehörige (insgesamt 5 Kartons), sowie die Allgemeine Reihe, Sig. 8 (ca. 90 Kartons). Einbürgerungsanträge wurden normalerweise dezentral von den Statthaltereien in den Kronländern geregelt. Nur wenn Rekurse, also Einsprüche der Betroffenen vorkamen, wurden die Anträge an das Innenministerium weitergeleitet und dort entschieden. Für seine Unterstützung bei der Identifizierung der relevanten Bestände bin ich Herrn Dr. Roman-Hans Gröger, stellvertretender Abteilungsleiter im Österreichischen Staatsarchiv, sehr verbunden.

Der Grundrechtskatalog von 1867 hatte die Gleichberechtigung der Konfessionen in der katholisch geprägten Monarchie erstmals festgeschrieben. Damit war auch die rechtliche Emanzipation der Juden, die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts rund 3% der Gesamtbevölkerung ausmachten,³⁸ zu einem formalen Abschluss gekommen. Vor dem Hintergrund eines wachsenden Antisemitismus vor allem in den deutschsprachigen Kronländern sowie ethnokonfessioneller Schließungstendenzen gegenüber Polen und Juden, die in Deutschland und England um 1900 die Debatte um Zuwanderung, Einbürgerung und Staatsbürgerschaft prägten,³⁹ interessiert zunächst, welche Rolle Konfession für den Erwerb der Staatsbürgerschaft spielte.

Dass Konfession keineswegs irrelevant war, zeigt bereits die sorgfältige Prüfung jener Anträge protestantischer Pfarrer, die – meist aus Deutschland kommend – ihre Berufung auf ein Pfarramt in der protestantischen Diaspora der katholischen Monarchie mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft verbinden mussten.⁴⁰ Aufschlussreich ist der Fall des badischen Pfarrers Johannes Heinrich Hauser, in den Akten als „evangelischer Priester“ bezeichnet.⁴¹ Die Einbürgerung Hausers, der im Dezember 1903 von der evangelischen Pfarrgemeinde Ischl zum Pfarrer gewählt wurde, erschien der zuständigen Statthalterei Österreich ob der Enns zunächst problematisch, weil es sich hier um eine mehrkonfessionelle Region handele: „Die Gefahr einer Störung des konfessionellen Friedenssinns“ sei erheblich. Hinzu komme die besondere Bedeutung Ischls als Sommersitz des Kaisers, der die Vermeidung „unliebsamer Vorkommnisse“ vorrangig erscheinen ließ.⁴² Abweichend von der Fülle stattgegebener Anträge protestantischer Pfarrer kam es im Falle Hausers zunächst zur Suspendierung des Gesuchs. Erst eine längere Beobachtung gestatte „ein abschließendes Urteil über die Persönlichkeit und die Haltung des genannten Staatsbürgerschaftsbewerbers.“ Nach einem Jahr wurde dem Antrag Hausers schließlich stattgegeben und der protestantische Pfarrer aus Deutschland österreichischer Staatsbürger.

Vor allem die Behandlung jüdischer Einbürgerungsbewerber begründet die Grundlinie konfessioneller Neutralität, welche die staatsbürgerliche Praxis der Habsburgermonarchie vor 1918 prägte. Diese Tendenz wird bereits quantitativ in dem hohen Anteil von Juden an den Naturalisierten sichtbar, der im Jahr 1888 einen Höhepunkt erreichte, als 35% aller Eingebürgerten dieses Jahres Juden waren.⁴³ Diverse qualitative Stichproben von Einbürgerungsanträgen belegen genauer, dass es nicht das kollektive Merkmal der Religion oder der „Abstam-

³⁸ Vgl. Rumpler, *Mitteleuropa*, S. 346.

³⁹ Vgl. Gosewinkel, *Einbürgern*, S. 263-277; David Cesarani, *The changing character of citizenship and nationality in Britain*, in: ders., *Citizenship*, S. 57-73.

⁴⁰ Um 1860 setzte sich die Bevölkerung Cisleithaniens, also ohne Ungarn, aus 93% Katholiken, 2% Orthodoxe, 1,4% Protestanten und 3,6% Juden zusammen. In Ungarn machten Protestanten 21% aus, Orthodoxe 18%, Juden 3% und Katholiken nur 58%, vgl. Rumpler, *Mitteleuropa*, S. 346. Einbürgerungsanträge von Klerikern mussten grundsätzlich vom Innenministerium und vom Kultusministerium geprüft werden.

⁴¹ Vgl. Bericht der k.k. Statthalterei in Österreich ob der Enns, Linz 27.12.1905, Nr. 26138/II an das Ministerium des Inneren (im folgenden MdI), Sig. 8, Präsidiale, Karton 1552, Österreichisches Verwaltungsarchiv (im folgenden ÖVA).

⁴² Ebd. Dort auch das folgende Zitat.

⁴³ Vgl. Thon, *Juden*, S. 50 und 53.

mung“ war, sondern das individuelle Verhalten des Einzelnen, von welchem der Erwerb der Staatsbürgerschaft abhing. So reichte der jüdische Journalist Leon Duschinsky, ungarischer Staatsbürger, aber seit 1885 in Wien lebend, wo er Chefredakteur des „Neuen Wiener Generalanzeigers“ war, im März 1907 einen Antrag auf Aufnahme in den österreichischen Staatsverband ein.⁴⁴ Seine über zehnjährige Ansässigkeit in Wien berechtigte ihn zu dem notwendigen Heimatschein. Die von der Statthalterei Wien bei der örtlichen Polizei eingeholte Auskunft lautete indes recht negativ. Duschinsky hatte bereits mehrfach Provisions- und Vermittlungsschwindel begangen und war zweimal in Untersuchungshaft gewesen, wobei beide Verfahren eingestellt worden waren. Auch gegen seine jüdische Frau Darinka geborene Singer, war wegen Betrugs Strafanzeige gestellt worden. Die Statthalterei empfahl dem Innenministerium, das Gesuch aufgrund der „nicht vertrauenswürdigen Persönlichkeit“ abzulehnen. Auch das Votum des Innenministeriums lautete negativ, da „mangelndes sittliches Wohlverhalten“ die Einbürgerung Leon Duschinsky „nicht wünschenswert erscheinen lasse.“⁴⁵

Ganz anders agierte dieselbe Behörde im Fall Moritz Zitters, auch er ungarischer Staatsbürger jüdischer Konfession, seit über zehn Jahre in Wien lebend und Herausgeber medizinischer Fachzeitschriften wie der „Droguisten-Zeitschrift“ und der „Wiener klinischen Rundschau“.⁴⁶ In ihrem Kommentar erwähnte die Statthalterei Wien zwar eine geringe gerichtliche Abstrafung wegen eines Pressdelikts, also einer Verletzung der Zensur, kam aber zu dem Ergebnis, dass Zitter „unbeanstandet ist ... die Steuern pünktlich gezahlt hat und auch sonst kein Moment vorliegt, welches gegen die Gewährung des Ansuchens sprechen würde.“⁴⁷ Die Staatsbürgerschaft wurde problemlos erteilt. Beide Fallstudien stehen beispielhaft für eine Verwaltungspraxis konfessioneller Neutralität, welche die Behandlung nichtkatholischer wie nichtchristlicher Antragsteller kennzeichnet. Religiöse oder ethnische Zugehörigkeit als solche war für den Zugang zur Staatsbürgerschaft irrelevant, die Prüfung der Beamten orientierte sich am individuellen Verhalten des Antragstellers und setzte damit den „differentialistischen“ Kurs der ersten Jahrhunderthälfte fort.⁴⁸

Gilt diese Tendenz, so ist weiter zu fragen, auch für das Verhältnis zwischen Staatsbürgerschaft und sozialer Klasse, zumal in einer Zeit, in der sich soziale Spannungen intensivierten und die Stabilität der Gesellschaftsordnung zu unterminieren begannen?⁴⁹ Dass Klasse in Gestalt ökonomischen Kapitals keine maßgebliche Rolle für die Aufnahme in den österreichi-

⁴⁴ Gesuch des Leon Duschinsky, vorgelegt dem Innenministerium von der Statthalterei Wien, 14.9.1907, MdI, Sig. 8, Präsidiale, Karton 1552, ÖVA.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Statthalterei Wien an des Präsidium des Inneren betreffend die Einbürgerung des Schriftstellers Moritz Zitter, 26.5.1890, Nr. 6330, MdI, Sig. 8, Präsidiale, Karton 1552, ÖVA.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Vgl. Heindl/Sauer, Grenze und Staat, S. 172. Diesen Befund unterstreicht auch die hohe Anzahl ungarischer Antragsteller, die naturalisiert wurden. Nach Thon, Juden, S. 50ff. stammten zwischen 1893 und 1902 rund 60% aller Eingebürgerten aus Ungarn, 26% aus dem Deutschen Reich, 4,7% aus Russland, 3,4 % aus Italien. Der Rest verteilte sich auf die Schweiz, die Türkei, das übrige Europa und die USA.

⁴⁹ Vgl. Schöffler, Peter, Der Wahlrechtskampf der österreichischen Sozialdemokratie 1888/89-1897, Stuttgart 1986; Boyer, John W., Political Radicalism in Late Imperial Vienna. Origins of the Christian Social Movement 1848-1897, Chicago 1981; Mommsen, Hans, Die Sozialdemokratie und die Nationalitätenfrage im habsburgischen Vielvölkerstaat, Wien 1963.

schen Staatsverband spielte, kann der Fall des Christian Ludwig Gellert plastisch belegen.⁵⁰ Gellert, 1868 als Sohn deutscher Eltern in St. Petersburg geboren, war englischer Staatsbürger und lebte seit 1903 in Deutschland, wo er die „Orient-, Handels- und Industriegesellschaft“ leitete. 1913 nach Wien übersiedelt, war er hier wegen Veruntreuung verhaftet und den deutschen Behörden überstellt worden, die das Verfahren jedoch einstellten. Gellert, Vater von vier Kindern, bezog ein Jahresgehalt von 12.000 Kronen und besaß ein französisches Aktiendepot im in Höhe von 265.000 Francs, war also ein überaus vermöglicher Mann. Auch lag seinem Antrag die Zusicherung des Heimatrechts der Gemeinde Purkersdorf bei. Ungeachtet seines ökonomischen Kapitals lehnte die Wiener Statthalterei Gellerts Einbürgerungsantrag jedoch wegen „anhängig gewesener strafgerichtlicher Untersuchung und seines direkt unlauteren Gebarens Behörden gegenüber“ ab.⁵¹ Dieses Urteil bestätigte das Innenministerium, welches Gellerts Einspruch „er sei deutscher Abstammung und habe stets deutsch gefühlt“ auch unter dem Druck des Krieges keine weitere Beachtung schenkte.

Dass sich die österreichischen Behörden in Einbürgerungsfragen kaum an ökonomischen Kriterien orientierten, zeigt nicht nur die Ablehnung vermöglicher männlicher Bewerber wie Gellert, sondern auch die Annahme mittelloser weiblicher Bewerber wie beispielsweise der Maria Bubenik. Die 1854 geborene Bubenik, durch Eheschließung mit dem mittlerweile verstorbenen Alois Bubenik ungarische Staatsbürgerin geworden, arbeitete als Hausiererin in Bischofshofen. In ihrem Gesuch vom 24. August 1908 bat sie für sich und ihre drei Kinder um Aufnahme in den österreichischen Staatsverband.⁵² Die Erhebungen des Amtes ergaben, dass Bubenik sich „während ihres Aufenthalts in moralischer und staatsbürgerlicher Beziehung“ anstandslos verhalten habe.“ Von ihrem Hausierhandel könnte sie ihren Lebensunterhalt und den ihrer taubstummen Tochter Agnes ermöglichen. Die Landesregierung lehnte den Antrag nicht wegen der geringen Einkünfte B.'s, sondern aufgrund ihrer Kinder zunächst ab, die durch die zu lange Abwesenheit ihres verstorbenen ungarischen Vaters staatenlos geworden waren. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Staatenlose könne nicht befürwortet werden. Doch dem Einspruch der Bewerberin, welche die Staatsbürgerschaft im Rekurs jetzt nur noch für sich selber beantragte, wurde stattgegeben, zumal auch „die Gemeinde Bischofshofen gegen die Aufnahme der M. B. nichts einzuwenden hatte.“ Der Fall der Maria B. war kein Einzelfall, immer wieder erreichten das Innenministerium Anträge von Hausiererinnen, Schneiderinnen oder Kleinhändlerinnen mit geringem Verdienst. Obwohl die meisten Gemeinden eine Vermögensqualifikation verlangten, deren Höhe variierte, war es neben „moralischem und staatsbürgerlichem Verhalten“ vor allem die Wahrscheinlichkeit, dass der Bewerber sich selbst erhalten konnte und der Heimatgemeinde nicht ökonomisch zur Last fiel, von der Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags abhing. Ausschlaggebend für die Einbürgerung, das zeigen die Quellen deutlich, war nicht Vermögen, sondern Verdienst und Verhalten.

⁵⁰ Protokoll der Statthalterei Wien an das K.k. Ministerium des Inneren, Nr. 58422 ex 1918, 30.9. 1918, betreffs Einbürgerung und Ministerialrekurs des Chr. Ludwig Gellert, MdI, Sig. 8, Präsidiale, ÖVA.

⁵¹ Ebd.

⁵² Landesregierung Salzburg an k.k. Ministerium des Inneren, Nr. 31741/08, MdI, Sig. 8, Allgemeine Reihe, Karton 146, ÖVA; dort auch die folgenden Zitate.

Während soziale Klasse insgesamt wenig relevant für den Zugang zum österreichischen Staatsverband erscheint, lässt sich eine wiederkehrende Ausnahme davon beobachten: die Zugehörigkeit zum Hochadel. So wird im Fall des Prinzen Alfred v. Liechtenstein, erbliches Mitglied des Herrenhauses des Reichsrats, und seiner beiden Söhne Franz und Alois eine Ausnahme gemacht, die signifikant für die allgemeine Behandlung des Hochadels scheint. Der Prinz, welcher nach Liechtenstein auswandern und die dortige Staatsbürgerschaft annehmen wollte, bat im November 1902 zunächst um Entlassung aus dem österreichischen Staatsverband, die ihm problemlos gewährt wurde.⁵³ Zugleich fragte er an, ob trotz des Ablegens der Staatsbürgerschaft die Weiterführung der Offizierschargen möglich sei, welche alle drei Familienmitglieder im 12. Ulanen-Regiment des k.u.k. Heeres bekleideten. Bereits für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts lässt sich in ähnlichen Fällen eine deutliche Liberalisierung beobachten, auch waren Sanktionen wie der Verlust aller Titel, die mit Auswanderung zunächst noch verbunden waren, seit 1867 weggefallen. Da die Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft grundsätzlich mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft samt all ihrer Rechte und Pflichten einher ging, lässt sich die Gewährung des Liechtensteinschen Wunsches durch den Kaiser weniger als großzügige Auslegung, denn als ständische Ausnahme begreifen, die im Falle eines bürgerlichen Antragstellers wohl nicht gemacht worden wäre.

Waren Ethnizität, Konfession, Klasse und Geschlecht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts keine maßgeblichen Kriterien für die Einbürgerung in den österreichischen Staat,⁵⁴ von Ausnahmen beim Hochadel einmal abgesehen, so spielte die politische Einstellung des Antragstellers eine entscheidende Rolle. Immer wieder verweisen die Quellen auf die große Bedeutung, welche die österreichischen Beamten der politischen Mitgliedschaft, dem weltanschaulichen Bekenntnis, der ideologischen Nähe einräumten. War dieses ihrer Ansicht nach gegen die Monarchie gerichtet, wurden entsprechende Anträge fast immer abgelehnt.⁵⁵ Wie differenziert aber auch mit komplexen Fällen umgegangen wurde und welchen Wandel die Erfahrung des Ersten Weltkriegs im Vorgehen der Beamten auslöste, kann das Beispiel des David Sussmann verdeutlichen.⁵⁶

Im April 1914 hatte David Sussmann, ungarischer Staatsbürger jüdischer Konfession, seit 1865 in Wien lebend, die österreichische Staatsbürgerschaft beantragt. Sussmann, der als Rechnungsführer der Krankenkasse der Wiener Buchdrucker und Schriftgießer ein bescheidenes Jahresgehalt von 4.000 Kronen anführte, war mehrmals in polizeilichem Arrest gewesen,

⁵³ Allerhöchste Entschließung betreffend die Bewilligung zur Belassung des Prinzen Alfred von und zu Liechtenstein und seiner beiden älteren Söhne in ihren Offizierschargen anlässlich der Auswanderung nach Liechtenstein, an das k.k. Ministerium des Inneren vom 7.11.1902, Nr. 7965, MdI, Präsidiale, Sig. 8, Karton 1550, ÖVA.

⁵⁴ Verheiratete Frauen konnten die Einbürgerung jedoch nicht beantragen, da sie mit der Heirat die Staatsbürgerschaft ihres Mannes annahmen.

⁵⁵ Vgl. den Antrag Sokolowskys, wo ein russischer Journalist aufgrund seiner panslawistischen und gegen den Zusammenhalt der Monarchie gerichteten Artikel die Staatsbürgerschaft verwehrt wird, s. Statthalterei Wien an das Präsidium des k.k. Ministeriums des Inneren, betreffend den hiesigen Korrespondenten Sokolowsky der Petersburger Blätter „Rossija“, 9.5.1901, MdI, Sig. 8, Präsidiale, Karton 1550, ÖVA.

⁵⁶ Statthalterei Wien an das Präsidium des k.k. Ministeriums des Inneren, betreffend Sussmann, David, Einbürgerung, vom 14.4.1914, MdI, Sig. 8, Präsidiale, Karton 1552, ÖVA.

primär wegen Ehrenbeleidigungen, aber auch wegen der Teilnahme an unerlaubten Demonstrationen. Auf den Einspruch, den Sussmann gegen die Ablehnung seines Gesuchs seitens der Statthalterei erhob, reagierte die angefragte Polizeidirektion mit einem ausführlichen Bericht. Zutage trat, dass Sussmann „wiederholt als Redner in sozialistischen Versammlungen aufgetreten ist ... und seit dem Jahre 1894 als Ausschussmitglied in verschiedenen sozialdemokratischen Vereinen und Organisationen fungiert.“ Sussmanns Antrag wurde ungeachtet der Anerkennung, dass er „in der letzten Zeit zu nachtheiligen Wahrnehmungen keinen Anlaß geboten“ hatte, niedergeschlagen. Damit war der Fall indes nicht erledigt. Im März 1915 wurde der Antrag neu aufgerollt und positive Beurteilungen seitens seiner Arbeitgeber gingen bei der Statthalterei ein. Vor allem aber war es die Erfahrung des Krieges und die Notwendigkeit einer politisch übergreifenden Integration der Kriegsgesellschaft, welche die Beamten seit 1914 zum Umdenken veranlasst. Weniger das „unbeanstandete Verhalten“ Sussmanns in den letzten Jahren als vielmehr die Unterstützung des Krieges auch durch die österreichischen Sozialisten schien eine offenere Einstellung zum Gebot der Stunde zu machen: „Mit Rücksicht auf die seitens der sozialdemokratischen Partei seit Kriegsausbruch im allgemeinen an den Tag gelegte loyale Haltung beantragt der Präsident der Polizei-Direktion unter Modifizierung der seinerzeitigen strengeren Stellungnahme dem Einbürgerungsgesuche (Sussmanns) zu willfahren.“⁵⁷

Über den jeweiligen Einzelfall hinaus verdeutlichen die hier ausgewählten Beispiele die allgemeine Entscheidungspraxis der österreichischen Verwaltung zwischen 1867 und 1914. Die Staatsbürgerschaft wurde unabhängig von der ethnischen und konfessionellen Zugehörigkeit des Bewerbes sowie tendenziell auch von sozialer Klasse und Geschlecht verliehen oder verwehrt. Moralischer Lebenswandel, ökonomischer Selbsterhalt und politische Loyalität waren vielmehr entscheidend für die Verleihung. Statt kollektiver Kriterien galt als Beurteilungsmaßstab das individuelle Verhalten, die persönliche Eignung, die konkrete Situation. Bei Angehörigen des Hochadels sind Ausnahmen zu beobachten. Das ausschlaggebende Kriterium für Einbürgertum und Ausschluss gab die politische Einstellung zur Monarchie ab – ein Kriterium, das vergleichsweise streng ausgelegt wurde. Diese Praxis sollten erst der Krieg und vor allem der Nachkrieg entscheidend verändern.

III. Die Entwicklung der ungarischen Staatsbürgerschaft

Mit dem Ausgleich von 1867 verwandelte sich das neoabsolutistische Kaiserreich Österreich in die konstitutionelle Doppelmonarchie Österreich-Ungarn. Die Neugründung Ungarns als nationaler Verfassungsstaat blieb indes ein problematisches Unterfangen, da es sich faktisch um einen multiethnischen Nationalitätenstaat handelte. 1880 waren nur 45% der Bevölkerung Magyaren, während die übrigen 55% sich aus Deutschen, Slowaken, Rumänen und Kroaten zusammensetzten.⁵⁸ Durch den Ausgleich, der Ungarn eine weitgehende staatliche Unabhän-

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Vgl. Fischer, Holger, Eine kleine Geschichte Ungarns, Frankfurt a. M. 1999, S. 138.

gigkeit einräumte, war erstmals eine eigene Staatsbürgerschaft möglich. Die Entwicklung der ungarischen Staatsbürgerschaft ist trotz des gegenwärtigen Interesses an ‚citizenship‘ in den letzten Jahrzehnten kaum irgendwo thematisiert worden,⁵⁹ weshalb ihre historischen Wurzeln zunächst kurz skizziert seien. Als frühneuzeitlicher Vorläufer der modernen Staatsbürgerschaft lässt sich das altungarische Indigenat betrachten, das die Mitgliedschaft in der ungarischen Nation bedeutete. Es war an die Erhebung in den Adelsstand, die Zahlung einer Geldsumme, einen Eid und die Ratifizierung durch den Landtag gebunden. Auch Stadtbürger und Leibeigene konnten die Einbürgerung beantragen, womit jeweils politische Partizipationsrechte verbunden waren. Das große Interesse der Regierung an Zuwanderung und Ansiedlung begründete im 18. Jahrhundert eine sehr großzügige Einbürgerungspraxis, gerade deutsche Zuwanderer wurden oft stillschweigend zu ungarischen Staatsbürgern. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts existierte in Ungarn kein eigenes Staatsbürgerschaftsrecht, sondern man zog das 1812 erschienene Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch Österreichs als Grundlage der ungarischen Verwaltungspraxis heran.

Seit den 1840er Jahren forderte die ungarische Nationalbewegung zunehmend eine eigene Regelung, mit welcher der Zugang zur proklamierten ungarischen Nation aktiv gestaltet und kontrolliert werden könne. Statt der Verleihung staatlicher Privilegien an wenige wurde eine allgemeine Einbürgerungsregelung für die Gesamtbevölkerung gefordert. In einem ersten Entwurf von 1844 wurde die Abstammungsgemeinschaft nach vorne gerückt und als ungarischer Staatsbürger galt nur das Kind ungarischer Staatsbürger:

„Es ist eben so: Nur einen Adler zeugen die Adler. Und das ungarische Blut kann nicht so verderben, dass es sich auf die Nachkommen auswirkt; und von der Brust der ungarischen Mutter kann ein Ungar nicht weggerissen werden auch wenn der Nebel des Nordens oder die heiße Sonne des Südens seine Geburt begrüßt hatte.“⁶⁰

Ein späterer Entwurf, den die Teilnehmer des vorrevolutionären Landtags von 1847/48 verabschiedet hatten, lehnte sich eng an den französischen Code Civil an und verschärfte dessen Vorstellung einer national definierten Staatsbürgerschaft durch die Bedingung ungarischer Sprachkenntnisse – eine Verengung des Zugangs zur Nation, gegen den die kroatischen Abgeordneten lauten Protest einlegten.

Mit der Niederschlagung der ungarischen Revolution und der Zentralisierung des Reiches durch den Neoabsolutismus galten zwischen 1849 und 1867 in Ungarn erneut die Regeln des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erst der Ausgleich von 1867, welcher zur Neukonstituierung Ungarns als weitgehend unabhängiger Verfassungsstaat führte, machte ein eigenständiges ungarisches Staatsbürgerrecht möglich. Der Neuaufbau bürger-

⁵⁹ Vgl. Berenyi, Alexander und Ferdinand Tarjan, Der Erwerb und der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft, Leipzig 1906; Milner, Emanuel, Die österreichische Staatsbürgerschaft und der Gesetzesartikel L 1870 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft, Tübingen 1880; Szlezak, Ludwig, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Ungarn, Frankfurt 1959; Czismadia, Andor, Die Entwicklung des ungarischen Staatsbürgerschaftsrechts, in: Festschrift für E. Hellbling, hg. von E. Leutze und P. Putzer, Salzburg 1971, S. 93-126. In seiner Dissertation wird Benno Gammerl ausführlicher auf die ungarische Staatsbürgerschaft und ihre Realisierung eingehen.

⁶⁰ Journal des ungarischen Abgeordnetenhaus 1844, zitiert nach Csizmadia, Staatsbürgerschaft, S. 110.

licher Verfassungsorgane und die Auflösung bestehender ständischer Institutionen führten dazu, dass dies erst 1879 kodifiziert wurde. Bei seiner Gestaltung hatten ungarische Juristen vor allem nach Westen geblickt, denn gerade für die national eingestellten Rechtswissenschaftler galt es, sich von Österreich zu emanzipieren. Deshalb hatte man mit großer Absicht weniger in Österreich als vielmehr in Deutschland ein Vorbild der eigenen Gesetzgebung gesucht und die ungarischen Rechtsprinzipien „mit denen der westlichen Staaten, namentlich aber mit denen der mit uns in nächster Nachbarschaft stehenden Staaten“ in Übereinstimmung zu bringen versucht, wie der Pester Lloyd im Oktober 1878 kommentierte.⁶¹ Persönliche Beziehungen zwischen den führenden Juristen beider Länder waren durch die rechtswissenschaftlichen Kongresse in Europa intensiviert worden; die formale Vollkommenheit der deutschen Kodifikation und das hohe Ansehen, das die historische Rechtsschule Preußens in ganz Europa genoss, taten hier ein Übriges. In Grundriss, Einteilung und Aufbau, teils bis in den Wortlaut der Paragraphen glich das ungarische Staatsbürgerrecht von 1879 daher dem deutschen von 1870. Doch der deutsche Einfluss auf die formale Gestaltung war nur partiell auf die inhaltliche Ausrichtung übertragen worden, die insgesamt inklusiver ausfiel.

Die ungarische Staatsbürgerschaft wurde zum einen durch Abstammung von ungarischen Eltern verliehen, zum zweiten durch Eheschließung mit einem Ungarn, zum dritten durch Einbürgerung. Viertens schließlich erhielt jeder, der auf ungarischem Boden geboren war und keine andere Staatsbürgerschaft vorweisen konnte, automatisch die Staatsbürgerschaft. Neben das Abstammungsprinzip trat damit formal das Territorialprinzip, doch da sich die Regelung primär auf Findlinge bezog, spielte es keine wesentliche Rolle. Die Einbürgerung war in Ungarn an einen fünfjährigen Aufenthalt im Lande gebunden, während in Österreich Ansässigkeit seit 1867 kein notwendiges Kriterium der Einbürgerung mehr war.⁶² Die Bedingung des Heimatrechts galt in beiden Ländern.

Das gespannte staatsrechtliche Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn während der Ausgleichsepoche übertrug sich auf die Staatsbürgerschaft. Obwohl Monarch und Außenminister geteilt wurden und die Wehrpflicht im gemeinsamen k.u.k. Heer beide Bevölkerungen verband, galt der ungarische Staatsbürger in Österreich wie auch der österreichische in Ungarn als Ausländer.⁶³ Während Österreich keine Doppelstaatsbürgerschaft erlaubte, ließ Ungarn eine solche Möglichkeit zu, was im gegenseitigen Verhältnis zu rechtlicher Unklarheit führte. Zwar konnte ein österreichischer Staatsbürger aus österreichischer Sicht keine ungarische Staatsbürgerschaft annehmen, doch ein ungarischer Staatsbürger war aus ungarischer Sicht durchaus im Stande, zusätzlich die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen, so beispielsweise durch den Eintritt in den öffentlichen Dienst Österreichs.⁶⁴

Die Tendenz der ungarischen Behörden, möglichst wenige ihrer Bürger aus dem Staat zu entlassen, rührte vor allem von dem Interesse des neuen Staates her, möglichst viele seiner

⁶¹ Pester Lloyd, 10.10.1870. Den Hinweis auf dieses Zitat verdanke ich Benno Gammerl. Vgl. Milner, Staatsbürgerschaft; Bereny, Staatsbürgerschaft.

⁶² Vgl. den Text der Gesetzgebung bei Szlezak, Staatsangehörigkeitsrecht, S. 98ff.

⁶³ Vgl. Milner, Staatsbürgerschaft, S. 91 ff.; Bereny, Staatsbürgerschaft, S. 144-146.

⁶⁴ Vgl. Bereny, Staatsbürgerschaft; Milner, Staatsbürgerschaft, S. 97. Die ungarische Regierung erschwerte den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft auch deshalb, um politische Exilanten nicht aus dem ungarischen Staatsverband auszuschließen.

nichtmagyarischen Bewohner als Staatsbürger zu gewinnen – ein Interesse, für das der unter 50% liegende Anteil von Magyaren an der Gesamtbevölkerung maßgeblich verantwortlich war. Diese Tendenz spiegelt sich auch in einer Vereinbarung mit dem Osmanischen Reich wider, die 1879 geschlossen wurde. Grund dieser Sondervereinbarung war die Regelung des Osmanischen Reiches, dass jeder Ausländer, der innerhalb des osmanischen Territoriums zum Islam übergetreten war, automatisch die osmanische Staatsbürgerschaft erhielt. Die integrale Einstellung der ungarischen Regierung führte dazu, dass „der Religionswechsel an und für sich auf die Staatsbürgerschaft keinen Einfluss übt und dass insbesondere der ungarische Staatsangehörige durch den Übertritt zum Islam als aus dem ungarischen Staatsverband ausgetreten nicht betrachtet werden könne.“⁶⁵ Mohammedaner ungarischer Herkunft, die durch ihre Konversion Doppelstaatsbürger geworden waren, durften ungeachtet ihrer Religion und ihres osmanischen Staatsbürgerstatus weiterhin den Schutz der österreichisch-ungarischen Konsulate in Anspruch nehmen.

Formale Erleichterungen wie der fünfjährige Wohnsitz, die Möglichkeit der Doppelstaatsbürgerschaft, die Aufrechterhaltung der Staatsangehörigkeit durch schriftliche Meldung trotz faktischer Abwesenheit, und schließlich das formal bestehende Territorialprinzip belegen, wie die ungarischen Eliten auch durch das Instrument der Staatsbürgerschaft ihre Nationalisierungsziele zu realisieren suchten. Dies unterstreicht auch die Tatsache, dass die Staatsbürgerschaftsregelungen in Ungarn Teil des öffentlichen Rechts war, wogegen sie in Österreich auf zivilrechtlicher Grundlage basierten. Hinter beiden Konzepten stand ein unterschiedliches Staatsverständnis. Hier das österreichische Staatsverständnis als übernationales Reich, das auf die vormoderne Tradition des aufgeklärten Absolutismus zurückgriff, strenge ethno-konfessionelle Neutralität wahrte und die Uneinheitlichkeit der Rechtsordnung als Signum imperialer Komplexität hinnahm – dort die ungarische Konzeption als nationaler Verfassungsstaat mit einem umso stärkeren Homogenitätsbestreben, je heterogener die eigene Bevölkerung faktisch war. Wie unterschiedlich sich das jeweilige Staatsverständnis in den beiden Hälften der Monarchie auswirkte, zeigt die Umsetzung der staatsbürgerlichen Gleichheitsrhetorik. Zwar hatte auch die ungarische Verfassung von 1867 den ethnischen Gruppen des Vielvölkerstaats nationale und kulturelle Gleichberechtigung zugesichert.⁶⁶ Doch anders als im österreichischen Teil der Monarchie, wo mit Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof wirkmächtige Institutionen geschaffen wurden, welche das Verfassungsversprechen weitgehend durchsetzten,⁶⁷ realisierte die ungarische Verwaltung immer weniger von dem, was die Verfassung formal versprach. Die politische Teilhabe wurde zunehmend von ethnischer Zugehörigkeit abhängig gemacht und vor allem in der Schulpolitik kam es zu einer wachsenden Benachteiligung deutscher, slowakischer, kroatischer und rumänischer Kinder, die den staatsbürgerlichen Anspruch auf kulturelle Gleichberechtigung provokant konterkarierte.⁶⁸ Während das geschriebene Recht des Staatsbürgers auf kulturelle Entfaltung seiner Nationalität in

⁶⁵ Zuschrift des k. ungarischen Justizministers an den Minister des Inneren, 1879, zitiert nach Berenyi, Staatsbürgerschaft, S. 166.

⁶⁶ Den Kroaten wurde dies sogar in einem gesonderten Ausgleichsgesetz von 1868 zugesichert. Vgl. Der Österreichisch-ungarische Ausgleich.

⁶⁷ Vgl. Stourzh, Gleichberechtigung.

⁶⁸ Vgl. Puttkamer, Joachim v., Schulalltag und nationale Integration in Ungarn. Slowaken, Rumänen und Siebenbürger Sachsen in der Auseinandersetzung mit der ungarischen Staatsidee 1867-1914, München 2003.

Österreich durch Verwaltungsorgane überwiegend umgesetzt wurde, entfernte sich die Verfassungswirklichkeit Ungarns zunehmend vom Verfassungstext und gestand dessen Rechte primär nur noch dem magyrischen Teil der Bevölkerung zu.

IV. Die Nationalisierung der Staatsbürgerschaft in Krieg und Nachkrieg

Die Erfahrung des totalen Krieges, der nicht nur Soldaten an der Front direkt berührte, sondern den Alltag jedes österreichischen Bürgers so einschneidend wie nie zuvor veränderte, drückte auch dem Umgang der Behörden mit der Staatsbürgerschaft ihren Stempel auf. Die enormen Verluste der k.u.k. Armee in den ersten zwei Kriegsjahren, die russische Besetzung der Provinzen Galizien-Lodomorien und der Bukowina, welche riesige Flüchtlingsströme in die westliche Hälfte der Monarchie auslöste, und der plötzliche Umschwung des verbündeten Italiens, das sich im Mai 1915 auf die Seite der Entente schlug, ließen die Sensibilität gegenüber ethnischen und konfessionellen Minderheiten schnell ansteigen.⁶⁹ Ähnlich wie in anderen kriegführenden Staaten Europas⁷⁰ wurden der permanente Spionageverdacht oder die Vermutung politischer Illoyalität zur Obsession auch der habsburgischen Kriegsgesellschaft. Die Hungersnöte, welche sich ab 1916 in den städtischen Zentren der Monarchie ausbreiteten, trugen zur Verbreitung und Verschärfung solcher Wendungen gegen vermeintliche oder tatsächliche Volksfeinde im eigenen Lande bei.⁷¹ Dies wird zunächst an der Einbürgerungspraxis gegenüber Italienern deutlich.

Bereits vor Ausbruch des Weltkriegs hatten sich die Konflikte zwischen österreichischen Behörden und der italienischen Bevölkerung diesseits und jenseits der Staatsgrenzen so zugespitzt, dass im April 1912 ein Erlass des Innenministers an verschiedene Landeschefs erging, der die „Gefahr der Überhandnahme des reichsitalienischen Elementes im Grenzgebiete in militärischer und gesamtstaatlicher Beziehung“ thematisierte. Im Hinblick auf einen konkreten Fall wurde im April 1912 und in schärferem Ton noch einmal im Juli 1914 darauf hingewiesen, „dass den Gesuchen von Reichsitalienern um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ... zumeist nicht willfahrt werden sollte.“⁷² Anlass zu einer schärferen Gangart gegenüber Bewerbern aus dem Königreich Italien hatte ein wiederkehrendes Muster italienischer Einbürgerungsanträge geliefert, für das folgender Fall repräsentativ war.

⁶⁹ Vgl. Rauchensteiner, Manfred, *Der Tod des Doppeladlers. Österreich-Ungarn und der Erste Weltkrieg*, Graz 1993; Plaschka, Richard u.a. (Hg.), *Innere Front*, 2 Bde., Wien 1974.

⁷⁰ Vgl. Lohr, Eric, *Nationalizing the Russian Empire. The campaign against Enemy aliens during World War I*, Cambridge 2003.

⁷¹ Vgl. Healy, Maureen, *Vienna and the Fall of the Habsburg Empire. Total War and Everyday Life in World War I*, Cambridge 2004; Cornwall, Mark, *The Undermining of Austria-Hungary. The Battle for Hearts and Minds*, Basingstoke 2000.

⁷² Streng vertrauliche Mitteilung des Innenministeriums an die Herren Landeschefs in Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Czernowitz, Wien, Linz, Salzburg vom 9.7.1914, Mdl, Sig. 8, Präsidiale, Karton 1552, ÖVA.

Im Jahr 1913 war die Stelle des Direktors des städtischen Krankenhauses Triests an den Bewerber Dr. Julius Ascoli verliehen worden. Ascoli, der italienischer Staatsbürger war, hatte die österreichische Staatsbürgerschaft, welche für die Ernennung Bedingung war, erst im direkten Vorfeld seiner Bewerbung durch einen befreundeten Prager Advokaten bei der Statthalterei Prag erlangt.⁷³ Kurz nachdem Ascoli von der nationalistisch gesinnten Gemeinde Triests berufen worden war, wurde die Stelle des lokalen Stadtphysikus frei. Darauf machte sich nun Ascolis Bruder, der gegenwärtig Professor an der Universität Catania war, Hoffnung. Auch er kam als italienischer Staatsbürger für die Stelle zunächst nicht in Frage und beabsichtigte daher denselben Weg über die Prager Statthalterei zu gehen. Dem dringenden Ersuchen des Triester Statthalters, sich bei der Einbürgerung von Reichsitalienern nicht „an der Konstatierung des einwandfreien politischen und moralischen Lebenswandels genügen zu lassen, sondern stets auch in sicherer Weise festzustellen, zu welchen Zwecken die Staatsbürgerschaft angestrebt wurde“, kam das Innenministerium mit seinem Erlass vom April 1912 nach.⁷⁴

Aber auch hiervon gab es Ausnahmen, stammte der Bewerber aus dem Hochadel. Als der 31-jährige Graf Matteo Thun-Hohenstein, italienischer Staatsbürger, im Jahr 1912 bei der Statthalterei Innsbruck um seine Einbürgerung nachsuchte, entspann sich eine intensive Korrespondenz zwischen dem Statthalter, dem Innenminister und dem Kriegsministerium.⁷⁵ Die antiösterreichische Haltung des Thunschen Großvaters während der Revolution von 1848/49 war immer noch ein Argument, die Stimulation irredentistischer Strömungen durch die Rückkehr des Enkels ein Szenario, welches das Kriegsministerium in düsteren Farben malte. Gutachten hochadliger Verwandter wie des Fürstgroßmeister des Malteserordens verfehlten ihren Eindruck nicht, auch die Zusicherung des Antragsteller, umgehend den österreichischen Wehrdienst abzuleisten, fruchteten, und ermöglichten schließlich eine Revision der ablehnenden Haltung, so dass dem Rekurs im Juli 1913 stattgegeben wurde und Graf Thun die Staatsbürgerschaft erhielt.

Die Akten des Innenministeriums während des Krieges dokumentieren kontinuierliche Versuche der sogenannten „Kriegspartei“ um den Oberkommandierenden Conrad, die Bestimmungen über die Aberkennung der Staatsbürgerschaft zu verschärfen. Eine Reihe von Denkschriften bis zum Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung legen offen, dass vor allem das Kriegsministerium unter dem Eindruck der verheerenden ersten Kriegsjahre ein Gesetz plante, mit dem die Staatsbürgerschaft im Fall von Spionage oder Illoyalität aberkannt werden konnte. Im einem Entwurf des k.u.k. Armeeeoberkommandos vom 21. September 1915 hieß es dazu: „Ein österreichischer Staatsbürger, der in Kriegszeiten die Waffen gegen die österreichisch-ungarische Monarchie führt ... oder der feindlichen Kriegsmacht durch Ausspähung oder in anderer Weise durch Rat oder Tat Hilfe leistet ... kann der österreichischen Staatsbür-

⁷³ Vgl. Die k.k. Statthalterei von Triest an den k.k. Minister des Inneren, betreffs Einbürgerung Dr. Julius Ascoli, 13.5.1914, MdI, Sig. 8, Präsidiale, Karton 1552, ÖVA.

⁷⁴ Vgl. Streng vertrauliche Mitteilung des Innenministeriums an die Herren Landeschefs, wie Anm. 72. Doch auch jetzt noch sollte „in berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen“ die vertrauliche Weisung des Innenministeriums eingeholt werden.

⁷⁵ Vgl. Statthalterei Innsbruck an das Präsidium des k.k. Ministeriums des Inneren, 11.9.1913, betreffend Einbürgerung und Rekurs, Thun-Hohenstein, Mattheo, Graf, MdI, Sig. 8, Präsidiale, Karton 1552, ÖVA.

gerschaft verlustig erklärt werden.“⁷⁶ Der Plan einer Gesetzesänderung wurde zwischen Kriegsministerium, Innenministerium und Kaiser immer wieder diskutiert, scheiterte aber schlussendlich am Widerstand des österreichischen Innenministeriums wie auch der ungarischen Regierung.⁷⁷ Während das Innenministerium vor allem den Erhalt der staatsbürgerlichen Integrität durch eine solche Regelung gefährdet sah, argumentierte die ungarische Regierung damit, dass „die in hochverräterische Umtriebe verwickelten Elemente durch eine Entziehung des Staatsbürgerschaftsrechtes nur gewinnen würden, da das strafgesetzliche Hoheitsrecht des Staates naturgemäß eine ganz andere Ausdehnung eigenen Untertanen als fremden gegenüber besitzt.“⁷⁸ Hinter dem eher technischen Argument einer stärkeren Kontrollmöglichkeit von Staatsangehörigen stand indes die verdeckte Unwilligkeit zu einer neuen gemeinsamen Gesetzgebung, welche die beiden Staaten legislatorisch enger zusammengeführt hätte, als es den ungarischen Eliten auch unter Kriegsbedingungen lieb war. Lässt sich bereits die inklusive Handhabung der österreichischen Staatsbürgerschaftspraxis maßgeblich auf die imperiale Überlagerung unterschiedlicher Rechtstraditionen zurückführen, so lag in der komplexen staatsrechtlichen Konstruktion des Empires als Doppelmonarchie erneut ein Grund, weshalb sich eine Verschärfung der staatsbürgerlichen Praxis in Kriegszeiten nicht realisieren ließ.

Der Versuch, ethnische und konfessionelle Minderheiten rechtlich zu marginalisieren, war trotz aller Kriegshetze, trotz enormer Flüchtlingsfeindlichkeit und eines anschwellenden Antisemitismus im Krieg selbst erfolglos geblieben. Anders sah es in den Nachkriegsjahren aus, als die vormals supranational eingestellten Beamten der habsburgischen Verwaltung nun den deutschnational gesinnten Politikern der neuen Republik Folge leisteten. In den Augen ihrer Gründer sollte die am 30. Oktober 1918 gegründete Republik Deutsch-Österreich den Nationalstaat der Deutschen der ehemaligen Monarchie verwirklichen. Mit dem Untergang des Kaisertums Österreich war die Zugehörigkeit zu diesem Staate zunächst erloschen. Die allgemeine Unsicherheit über die rechtliche Lage schlug sich in einer Fülle von Anträgen Deutscher aus den nichtdeutschen Provinzen nieder, die in diesen Wochen und Monaten das Innenministerium erreichten. So schrieb Alfred Näbe, Chef der Firma Näbe in Sofia, der das Heimatrecht in Prag besaß und vor den Kriegswirren aus Sofia dorthin geflüchtet war, am 7. November 1918 an den neuen Staatsrat für Inneres:

„Als treue Kinder unseres deutschen Volkes wollen wir selbstredend nicht Bürger des neuen tschecho-slowakischen Staates werden. In der gleichen Lage wie wir befinden sich aber auch viele Tausende treue Deutsche, mögen sie nun im Auslande oder in Gebieten wohnen, die dem neuen Deutschösterreichischen Staate nicht einverleibt werden können. Ich bitte Sie daher, Herr Staatsrat, im Namen dieser vielen Deutschösterreicher, geneigtest Maßregeln zu ergreifen, damit diesen Bürgern die Staatsangehörigkeit zum neuen Staate Deutschösterreichs ermöglicht werde, um die-

⁷⁶ Note des k.u.k. Kriegsministers an das k.k. Ministerratspräsidium vom 21.11.1915, gezeichnet Conrad, Mdl, Sig. 8, Präsidiale, Karton 1552, ÖVA.

⁷⁷ Vgl. der Kommentar des k. ungarischen Innenministers ebd.

⁷⁸ Vgl. Abschrift einer Note des k.u.k. Armeekommandos an das k.k. Ministerratspräsidium vom 21.11.1915, Op. Nr. 105.802, in: Mdl, Präsidiale, Signatur 8, Karton 1557.

se dem deutschen Volksthume und dem Staate eine große Anzahl treuer Bürger zu erhalten.⁷⁹

Unmittelbar nach der Neugründung der Republik befasste sich die Provisorische Nationalversammlung mit einer Definition des neuen Territoriums und der Bürger des neuen Staates.⁸⁰ Das am 5. Dezember 1918 erlassene Gesetz über die Staatsbürgerschaft Deutsch-Österreichs erklärte zunächst alle Personen, die das Heimatrecht in einer Gemeinde der deutsch-österreichischen Republik besaßen, zu deutschösterreichischen Staatsbürgern.⁸¹ Wer sich zu einem anderen der Nachfolgestaaten bekennen wollte, verlor die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft. Alle anderen Bürger der untergegangenen Doppelmonarchie wurden zunächst als Ausländer betrachtet.⁸² Sie konnten die Staatsbürgerschaft aber innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragen, sofern sie entweder vor dem 1. August 1914 auf deutschösterreichischem Territorium gewohnt hatten oder aber außerhalb dessen eine Heimatberechtigung vorweisen konnten und erst nach dem 1. August 1914 auf das Territorium der Republik gezogen waren. Ausgenommen von dieser vergleichsweise einfachen Zuerkennung der Staatsbürgerschaft waren indes die Bewohner der Provinzen Dalmatiens, Istriens und Galiziens. Sie konnten die Staatsbürgerschaft nur erlangen, wenn ihnen eine deutschösterreichische Gemeinde zunächst das Heimatrecht zusicherte und die Landesbehörde dann die Staatsbürgerschaft verlieh.

Diese Regelung richtete sich vor allem gegen die jüdischen Kriegsflüchtlinge aus Galizien, deren Zahl im Herbst 1918 ca. 20.000 betrug, der Großteil davon in Wien lebend.⁸³ Die eindeutig antisemitische Frontstellung der Regelung sollte durch die Miteinbeziehung Dalmatiens und Istriens nur kaschiert werden, wie der Abgeordnete Wolff im Plenum der Provisorischen Nationalversammlung öffentlich darlegte: „Daß die 200 bis 300 deutschen Beamten (aus der Bukowina) kein Wahlrecht bekommen, ist bedauerlich, aber kein Unglück ... Ein

⁷⁹ Alfred Näbe, Bielitz, an den Herrn Staatsrat für Inneres des Deutschösterreichischen Staates, Wien, am 7.11.1918, MdI, Sig. 8, Präsidiale, Karton 1553, ÖVA.

⁸⁰ Vgl. zum folgenden: Kunz, Josef, Die völkerrechtliche Option. Bd. 2, Staatsangehörigkeit und Option im Deutschen Friedensvertrag von Versailles und im Österreichischen Friedensvertrag von St. Germain, Breslau 1928; Grandner, Magarete, Staatsbürger und Ausländer, Zum Umgang Österreichs mit den jüdischen Flüchtlingen nach 1918, in: Heiss, Gernot und Oliver Rathkolb (Hg.), Asylland wider Willen. Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914, S. 60-85; Reiter, Ilse, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2000; Beatrix Hoffmann-Holter, „Abreisendmachung“. Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien 1914-1923 Wien 1995; Besenböck, Oskar, Die Frage der Jüdischen Option in Österreich 1918-1921, Phil Diss, Wien 1992.

⁸¹ Vgl. dazu v.a. Reiter, Ausgewiesen, Abgeschoben, S. 225-229; Grandner, Staatsbürger und Ausländer; S. 61-71; Die Erwerbung der Staatsbürgerschaft in Deutschösterreich, Gesetz vom 5. Dezember 1918, kommentiert von Paul Graf Scapinelli, Wien 1918; Timms, Edward, Citizenship and Heimatrecht after the Treaty of St. Germain, in: The Habsburg Legacy. National Identity in Historical Perspective, hg. von R. Robertson und E. Timms, Edinburgh 1994, S. 158-168.

⁸² Gleichzeitig erging eine Anordnung, alle „Ausländer“, die sich erst seit Kriegsbeginn in Deutsch-Österreich aufhielten, auszuweisen. Diese Maßnahmen richtete sich vor allem gegen Polen und Juden aus Galizien, die in großen Zahlen während des Krieges in die deutschen Kronländer des Empires geflüchtet waren. Da in Ungarn, Rumänien, Polen und der Ukraine nach Kriegsende weiterhin schwere Kämpfe tobten, die von heftigen Pogromen begleitet waren, erwies sich die projektierte „Repatriierung“ der Flüchtlinge als überaus problematisch, vgl. zu dem Flüchtlingsproblem vor allem Hoffmann-Holter, „Abreisendmachung“.

⁸³ Vgl. Hoffmann-Holter, „Abreisendmachung“, S. 143.

großes Unglück wäre es, wenn die galizischen Juden, die als Flüchtlinge hierher gekommen sind, und deren lieblicher Chor noch durch die flüchtigen Juden aus der Bukowina verstärkt wird, dauernd hier blieben.“⁸⁴ Das Gesetz vom 5. Dezember 1918, das die Erlangung der deutsch-österreichischen Staatsbürgerschaft für ethnische und konfessionelle Minderheiten erheblich erschwerte, führte zunächst zu einer Jagd auf den Heimatschein, der die Staatsbürgerschaft sichern konnte: „Kein Mittel wurde unversucht gelassen, um es zu erlangen, einzelne kleinere Gemeinden erblickten direkt einen Erwerb darin, daß sie (ehemalige Staatsbürger) gegen Erlag von ziemlich hohen Taxen in den Heimatverband aufnahmen.“⁸⁵

Das Gesetz vom 5. Dezember 1918 war lediglich als Provisorium gedacht, bis die internationalen Verträge die Staatsangehörigkeit in Deutsch-Österreich und den anderen Nachfolgestaaten der k.u.k. Monarchie endgültig regelten. Der Friedensvertrag von St. Germain vom September 1919, der am 16. Juli 1920 in Kraft trat, schrieb schließlich eine Regelung fest, die entgegen den Absichten der Entente einen noch markanteren Bruch mit der inklusiven Praxis der Habsburgermonarchie bedeutete, als es bereits das Dezembergesetz dargestellt hatte. Die österreichische Delegation in Paris hatte es durchgesetzt, dass nicht wie geplant der Wohnsitz, sondern das Heimatrecht zum Kriterium der Erteilung der Staatsbürgerschaft wurde. Alle Angehörigen der Österreich-ungarischen Monarchie wurden auf die einzelnen Nachfolgestaaten aufgeteilt und als Angehörige desjenigen Staates erklärt, der auf dem Gebiet ihrer Heimatgemeinde jetzt die Souveränität ausübte. Wer diese Staatsbürgerschaft nicht wollte, dem stand das Recht auf die sogenannte „Option“ offen. Dieses Optionsrecht, verankert in Artikel 80 des Friedensvertrages von St. Germain, setzte fest, dass

„Personen, die in einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiet heimatberechtigt und dort nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind, innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages für Österreich, Italien, Polen, Rumänien, den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat oder die Tschechoslowakei optieren (können), je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung dort aus Personen besteht, welche die gleiche Sprache sprechen und derselben Rasse zugehören wie sie.“⁸⁶

Entscheidend für die Praxis der Staatsbürgerschaft war die neuartige Terminologie von „Rasse und Sprache“. Der Friedensvertrag selbst enthielt keinerlei Erklärung, was unter „Rasse“ zu verstehen sei, was einer problematischen Bandbreite unterschiedlicher Deutungen und Handlungen Vorschub leistete. Der Passus schien deshalb in den primär von den Alliierten ausgehandelten Vertrag gekommen zu sein, weil der Originalbegriff „race“ sowohl im Französischen wie im Englischen mit „Nationalität“ gleichgesetzt wurde. Doch die österreichischen Unterhändler in Paris, welche den Begriff der „Rasse“ selbst vorgeschlagen hatten, waren sich des Bedeutungsunterschieds von „race“ im Englischen und Französischen im Gegen-

⁸⁴ Abgeordneter Wolf, zitiert nach Besenböck, Jüdische Option, S. 38; vgl. auch Reiter, Ausgewiesen, abgeschoben, S. 64.

⁸⁵ Seidler, Walther, Staatsbürgerschaft und Heimatrecht nach dem Umsturz, in: Juristische Blätter L (1921), S. 21.

⁸⁶ Zitiert nach Hoffmann-Holter, „Abreisendmachung“, S. 228; vgl. dazu auch v.a. Kunz, Völkerrechtliche Option; Besenböck, Jüdische Option, Grandner, Staatsbürger und Ausländer, S. 70ff.

satz zum Deutschen wohl bewusst gewesen, wie Margarethe Grandner argumentiert hat.⁸⁷ Während „race“ im Englischen die Bedeutung von Nationalität hatte, transportierte der Begriff für deutsche Zeitgenossen vage Konnotationen von unveränderlichem Erbgut, „Blut“ bis hin zur Religion. Mit der österreichischen Vollzugsanweisung vom 20. August 1920 über „den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch die Option“ fand der Artikel 80 Eingang in die geltende Gesetzgebung und jeder Bewerber um die Staatsangehörigkeit musste „im Falle einer Option auf Grund von Rasse und Sprache ... jene fassbaren Merkmale dartun, aus denen die Zugehörigkeit der Optierenden zur Mehrheit der Bevölkerung Österreichs zu schließen ist.“⁸⁸ Die Übertragung des ebenso vagen wie auslegbaren Begriffs „Rasse“ aus dem Friedensvertrag von St. Germain in die geltende Gesetzgebung Österreichs ermöglichte der deutsch-österreichischen Regierung einen neuartigen Umgang mit Staatsbürgerschaft, der diese zunehmend von ethnischen und konfessionellen Kriterien abhängig machen sollte.

Die Auslegung des neuen Gesetzes durch die Behörden war ambivalent und wird in der Forschung kontrovers beurteilt. Zunächst scheint eine kurze Phase liberaler Handhabung geherrscht zu haben. Darauf verweist auch ein 1920 erschienenes juristisches Handbuch, das den Artikel 80 des Vertrags von St. Germain eher liberal interpretierte und darauf verwies, dass die Zugehörigkeit zum österreichischen Volk dadurch nachzuweisen sei, „daß man seit langer Zeit seine ganze wirtschaftliche Existenz in Österreich begründet und sich mit Familien- und staatsbürgerlichem Leben ganz an österreichische Verhältnisse angepasst hat.“⁸⁹ Das Staatsamt des Inneren umging in seinen Erlassen zunächst den Begriff der „Rasse“ und wies an, Optionsgesuche vor allem hinsichtlich der Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität zu behandeln. Diese könne zumeist durch Umgangssprache oder „Vertrautheit mit dem österreichischen Leben“ nachgewiesen werden. Die Kriegsbiographie Joseph Roths bestätigt eine solche vorläufige Handhabung.⁹⁰ Joseph Roth hatte sich im Frühjahr 1921 um die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft beworben. Zum Zeitpunkt seiner Bewerbung lebte er indes in Berlin, seine Heimatgemeinde war Brody in Galizien. Dennoch wurde ihm im Juni 1921 problemlos die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen, obwohl er weder einen österreichischen Heimatschein vorweisen konnte, noch christlicher Konfession war.

Im Sommer 1921 wich die zunächst noch liberale Praxis der Einbürgerung einer rigiden und gezielt antisemitischen Auslegung der Zugangsbestimmungen. Nachdem das deutschnationale Parteimitglied Leopold Waber am 21. Juni 1921 das Innenministerium übernommen hatte, erklärte er, die Optionsansuchen von Juden generell abweisen zu wollen: „Da die Juden der Rasse nach ohne Frage von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind, habe ich die Verfügung getroffen, dass keinem einzigen Optionsgesuche eines Juden stattgegeben werden darf.“⁹¹ Dieses offen antisemitische Vorgehen trug Früchte. Während im Jahr

⁸⁷ Vgl. Grandner, Staatsbürger und Ausländer, S.67-71.

⁸⁸ Zitiert nach Hoffmann-Holter, „Abreisendmachung“, S. 233; vgl. auch Langhoff, Staatsbürgerschaft und Heimatrecht.

⁸⁹ Langhoff, Staatsbürgerschaft und Heimatrecht, S. 22.

⁹⁰ Vgl. dazu Timms, Citizenship, der Roths Akten im Leo Baeck Institut in New York als Belege herangezogen hat.

⁹¹ Waber, zitiert nach Besenböck, Jüdische Option, S. 137.

1920, also noch während der liberaleren Phase, von 75.000 Einbürgerungsgesuche 32.586 erledigt worden sind, wurden 1921, als Waber Innenminister wurde, von 80.000 Gesuchen aufgrund von Option nur 20.910 stattgegeben, wobei der überwältigende Teil sich auf Anträge von nichtjüdischen Sudetendeutschen aus Böhmen und Mähren bezog.⁹²

Die antisemitische Schließung der österreichischen Staatsbürgerschaft kulminierte im Juni 1921 in einem offiziellen Urteil des Verwaltungsgerichtshofs, das Juden aufgrund ihrer „Rasse“ den Zugang zur österreichischen Staatsnation öffentlich bestritt. Diese höchstrichterliche Entscheidung basierte auf folgendem Fall. Der aus Lisko in Galizien stammende jüdische Kaufmann Moses Dym hatte im Herbst 1920 am VII. Wiener Gemeindebezirk für sich, seine Frau und seine vier Kinder den Antrag auf Einbürgerung gestellt. Er legte eidesstattliche Erklärungen über den Besuch des deutschen Gymnasiums in Brody vor, da er über Schulzeugnisse nicht mehr verfügte. Als das Bundesministerium für Inneres seinen Antrag am 7.11.1920 ablehnte, weil Dym den Nachweis der Zugehörigkeit zur deutschen Mehrheit der Bevölkerung Österreichs nicht erbracht habe, reichte Dym Beschwerde beim Österreichischen Verwaltungsgericht ein. Am 9. Juni 1921 kam es zur Verhandlung. Im Verlauf des Prozesses wurde Dyms sprachliche Zugehörigkeit nur gestreift und der Schwerpunkt lag auf der Frage seiner „rassischen Zugehörigkeit zur deutschen Bevölkerungsmehrheit.“ Der zuständige Sachreferent des Innenministeriums argumentierte mit Zitaten aus den Werken H. St. Chamberlains und plädierte für die „Ausgrenzung nicht-deutschrassiger Elemente“.⁹³ Der Verwaltungsgerichtshof lehnte Dyms Beschwerde schließlich mit der Begründung ab, „es sei bedeutungslos, ob Moses Dym den Nachweis der sprachlichen Zugehörigkeit zum deutschen Volk erbracht hat. Jedenfalls hat er den Nachweis seiner Zugehörigkeit zu ihm der Rasse nach nicht angetreten, und schon darum ist sein Optionsanspruch unbegründet.“⁹⁴

Damit nützte der österreichische Verwaltungsgerichtshof die semantische Lücke gezielt aus, welche die unpräzise Übersetzung des Friedensvertrags von St. Germain 1919 und die bewusst vage gehaltene österreichische Vollzugsanweisung vom August 1920 geschaffen hatten. Jüdische Bewerber um die österreichische Staatsbürgerschaft konnten aufgrund dieser höchstrichterlichen Entscheidung in Zukunft wegen ihrer konfessionellen Zugehörigkeit abgelehnt werden. Denn gemäß der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs im Fall Dym stellte „Rasse (eine dem Menschen) angestammte, ihm inhärente, durch physische und psychische Momente bestimmte und charakterisierte Eigenart *dauernden* Charakters (dar), ein ihm anhaftender Zustand, der nicht willkürlich abgelegt und nicht nach Belieben verändert werden kann.“⁹⁵

Trotz kritischer Resonanz in Österreich und im Ausland wurde der Rechtsspruch im Fall Dym nie korrigiert, sondern als Präzedenzfall herangezogen. Fast alle der 200 Beschwerden, die bis Ende 1923 von jüdischen Bewerbern gegen die Ablehnung ihrer Einbürgerungsanträge beim Verwaltungsgericht eingereicht worden waren, wurden mit Hinweis auf den Fall Dym

⁹² Vgl. Kunz, Völkerrechtliche Option, S. 229.

⁹³ Vgl. die Schilderung des Prozesses bei Besenböck, S. 101ff.; siehe auch Hoffmann-Holter, „Abreisendmachung“, S. 246f.; Grandner, Staatsbürger und Ausländer, S. 79.

⁹⁴ Höchststrichterliches Urteil, zitiert nach Hoffmann-Holter, „Abreisendmachung“, S. 247.

⁹⁵ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, 9.6.1921, Z. 2973/v.G.H. ex 1921, Hervorhebung im Original, zitiert nach Grandner, Staatsbürger und Ausländer, S. 79.

niedergeschlagen. Die Tendenz, dass nicht mehr „Umgangssprache“, wie in den habsburgischen Volkszählungen des 19. Jahrhunderts, sondern „Rasse“ jetzt den Ausweis deutscher Zugehörigkeit abgab, setzte sich mit der Aufnahme der Kategorie „Rasse“ in die erste österreichische Volkszählung von 1923 fort.⁹⁶ Damit war die ethnokonfessionelle Neutralität der habsburgischen Verwaltungspraxis einer ethnokonfessionellen Schließung in der österreichischen Republik der 1920er Jahre gewichen, die Juden den Zugang zur Staatsnation explizit zu verwehren suchte. War Staatsbürgerschaft im multiethnischen Empire an flexible, individuelle Kriterien wie Beruf, Ansässigkeit, Einkommen und Lebenswandel gebunden, machte der österreichische Nationalstaat Zugehörigkeit von dem vermeintlich kollektiven und individuell nicht beeinflussbaren Kriterium der „Rasse“ abhängig.

V. Die österreichische Staatsbürgerschaft im europäischen Vergleich

Angesichts der spezifischen Entwicklung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom Instrument staatlicher Inklusion im Empire zum Mittel rassistisch-nationaler Exklusion im Nationalstaat stellt sich die Frage nach der Reichweite dieses Falls und damit auch nach der Gültigkeit dieser Interpretation. Aufschlussreich erscheint ein knapper Vergleich mit der staatlichen Praxis eines anderen Nationalstaats und eines anderen Empires innerhalb Europas, der an die eingangs gestellten Fragen anknüpft und diese komparativ zu beantworten sucht.

Zunächst interessierte das spezifische Integrationspotential der habsburgischen Staatsbürgerschaft. Die Konzentration der Untersuchung auf die Praxis der Einbürgerungspolitik zeigte, dass die Habsburgermonarchie auch nach 1867 ihr aufgeklärt-absolutistisches Verständnis von der Gleichheit aller Untertanen fortführte, es angesichts der wachsenden Nationalismen indes neu interpretierte. Ethnokonfessionelle Gleichberechtigung war jetzt keine Begleiterscheinung frühneuzeitlicher Ansiedlungsinteressen mehr, sondern wurde als Leitprinzip eines modernen multiethnischen Verfassungsstaats festgeschrieben und umgesetzt. Die österreichische Staatsbürgerschaft wurde weitestgehend unabhängig von Ethnizität, Konfession, Geschlecht und weitestgehend auch von Klasse erteilt oder abgelehnt, wogegen die politische Tendenz des Antragstellers ein maßgebliches Kriterium des Zugangs zur Staatsbürgerschaft war. Ausnahmen von dieser Gleichbehandlung lassen sich für den quantitativ marginalen Fall des Hochadels beobachten.

Während die österreichische Staatsbürgerschaft bis 1918 über ethnische und konfessionelle Identitäten ebenso wie über ökonomische und soziale Lagen hinaus integrieren konnte, zeigt die Entwicklung der Staatsbürgerschaft in Deutschland eine gegenläufige Tendenz. Hier kam es nach 1870 zu einer „Nationalisierung der Staatsbürgerschaft“ (Gosewinkel), die sich in der rechtlichen Benachteiligung spezifischer ethnischer und konfessioneller Gruppen manifestierte. Mit Optionsgesuchen für Franzosen und Dänen, mit rechtlicher Ungleichbehandlung

⁹⁶ Vgl. dazu kurz Timms, *Citizenship*, S. 162.

der Polen, was Sprache und Grundbesitz angeht, nahm Staatsbürgerschaft an verbindender Bedeutung ab und an ausgrenzender Wirkung zu.⁹⁷

Für Russland stellt sich die Frage nach dem Integrationspotential von Staatsbürgerschaft primär nach der Verabschiedung des Oktobermanifests von 1905. Vor allem vor der Abschaffung der Leibeigenschaft 1861, aber auch danach waren nicht nur die rechtlichen Unterschiede zwischen freien und leibeigenen Untertanen sehr stark ausgeprägt.⁹⁸ Hinzu kam, dass die Russifizierungspolitik der 1880er Jahre rechtliche Unterschiede zwischen Russen und nicht-russischen Minderheiten schuf, indem nicht-russische Schulen und nicht-orthodoxe Kirchen benachteiligt wurden und in städtische und regionale Verwaltungen nationale Kriterien der Ämtervergabe und Genehmigungsverfahren eingeführt wurden.⁹⁹ Erst das Oktobermanifest machte alle Untertanen zu Staatsbürgern und verlieh ihnen politische Rechte und Pflichten.¹⁰⁰ Obgleich sie in Russland bereits seit 1874 der Allgemeinen Wehrpflicht unterlagen,¹⁰¹ trat deren Pendant, das Wahlrecht, erst 1905 hinzu. Doch trotz des nahezu allgemeinen Wahlrechts, welche die Verfassung jetzt versprach, blieben rechtliche Ungleichheiten wie die Beschränkung jüdischer Mobilität, Partizipation und Bildungschancen weiter in Kraft.¹⁰²

Unterschiedlich erscheinen demnach auch die Grenzen der staatsbürgerlichen Integrationskraft gezogen, denen die zweite Fragestellung der Untersuchung galt. Die hohe Auswanderung aus der Habsburgermonarchie nach 1850 zeigt zunächst, dass das Integrationspotential der Staatsbürgerschaft dort auf seine Grenzen stieß, wo die sozioökonomische Prägung des Arbeitsmarktes den Weg ins Ausland attraktiver erscheinen ließ.¹⁰³ Im Kontrast dazu wurde die Inklusionsfähigkeit der Staatsbürgerschaft in Deutschland wie in Russland nicht durch sozioökonomische Faktoren des Marktes, sondern durch nationale Kriterien des Staates begrenzt. Einbürgerung wurde im Deutschen Kaiserreich zunehmend von „Abstammung“ abhängig gemacht. Dies kulminierte im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913, das die Staatsangehörigkeit exklusiv an das Abstammungsprinzip band und vor allem polnischen

⁹⁷ Vgl. Gosewinkel, Einbürgern, S. 177-277.

⁹⁸ Vgl. Moon, D., *The Abolition of Serfdom in Russia 1762-1907*, London 2001; Baberowski, Jörg, *Autokratie und Justiz. Zum Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Rückständigkeit im ausgehenden Zarenreich 1864-1914*, Frankfurt a. M. 1996.

⁹⁹ Vgl. Thaden, Edward C. (Hg.), *Russification in the Baltic Provinces and Finland 1855-1914*, Princeton 1981; Weeks, Theodore, *Nation and State in Late Imperial Russia. Nationalism and Russification on the Western Frontier*, DeKalb 1996.

¹⁰⁰ Vgl. Emmons, Terence, *The Formation of Political Parties and the First National Elections in Russia*, Cambridge/Mass. 1983; Hosking, Geoffrey A., *The Russian Constitutional Experiment. Government and Duma 1907-1914*, Oxford 1973;

¹⁰¹ Vgl. Bennecke, Werner, *Militär und Gesellschaft im Russischen Reich. Die Geschichte der Allgemeinen Wehrpflicht 1874-1914*, Paderborn 2006.

¹⁰² Vgl. Gassenschmidt, Christoph, *Jewish Liberal Politics in Tsarist Russia 1900-1914. The Modernization of Russian Jewry*, Oxford 1995; Frankel, Jonathan, *Prophecy and Politics. Socialism, nationalism and the Russian Jews 1862-1917*, Cambridge 1981; Klier, John Doyle, *Imperial Russia's Jewish Question 1855-1881*, Cambridge 1995.

¹⁰³ Vgl. *Auswanderungen aus Österreich. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, hg. von Horvath, Traude und Gerda Neyer, Wien 1996; Pichler, M., *Auswanderer. Von Vorarlberg in die USA 1800-1938*, Bregenz 1993.

und jüdischen Zuwanderern den rechtlichen Zugang zur deutschen Nation zu verwehren suchte.¹⁰⁴ Ganz ähnlich wurden auch im Russischen Zarenreich seit den 1880er Jahren die Rechte der Untertanen nach nationaler und konfessioneller Zugehörigkeit zu differenzieren gesucht.¹⁰⁵ Entgegen dem Versprechen des Oktobermanifests von rechtlicher Gleichheit aller Staatsbürger setzte der Staatsstreich von 1907 mit seinen Wahlreformen die politische Ungleichheit von Russen und Nichtrussen sowie von konservativen und linken Gruppen durch.¹⁰⁶ Besonders massiv zeigt sich die Nationalisierung von ‚citizenship‘ zum einen an der Einführung nationaler Wahlkurien in den russischen Westprovinzen seit 1909, welche die polnischen und ukrainischen Untertanen zugunsten der Großrussen benachteiligte, sowie zum anderen an der Behandlung jüdischer Bürger, denen das lokale Wahlrecht und die Mobilität entzogen war und deren Zugang zu höheren Schulen beschnitten blieb.¹⁰⁷ In Sachen Staatsbürgerschaft waren „Großrussen“ auf politischer, kultureller und sozialer Ebene „gleicher“ als ihre nichtrussischen oder nichtorthodoxen Mitbürger.

Daraus ergeben sich auch die Unterschiede in der Reaktion der drei Staaten auf die Herausforderung des Nationalen, welche die dritte Leitfrage der Untersuchung bildete. Das Deutsche Kaiserreich übertrug die Bevorzugung der Nation gegenüber anderen Loyalitätsbezügen auch auf die Institution der Staatsbürgerschaft und machte aus einem Instrument *staatlicher* Integration ein Mittel *nationaler* Inklusion. Ähnlich griff das multiethnische russische Zarenreich seit dem Thronwechsel von 1881 auf das Modell des Nationalstaats zurück und begann, die Rechte seiner Untertanen am Vorrang der russischen Nation auszurichten. Die Nationalitätenpolitik Russlands im Jahrzehnt vor 1914 mit ihrer staatlich geförderten Diskriminierung ausgewählter „Fremdstämmiger“ (*inorodcy*) weist viele Ähnlichkeiten zur Ausgrenzung von „Reichsfeinden“, insbesondere der Polen, im deutschen Kaiserreich auf. Auch die ungarische Nationalitätenpolitik folgte diesem Muster. Im Gegensatz zu diesen strukturell vergleichbaren Nationalisierungsgagenden mit ihrer Leitvorstellung ethnischer Homogenität blieb die Praxis der österreichischen Staatsbürgerschaft bis 1918 von ethnokonfessioneller Neutralität geprägt. Mit der Einführung neuer Verfassungsorgane wurde die Entfaltung nationaler Identität aller Staatsbürger sogar vermehrt zu realisieren gesucht. Den Bruch mit der integrativen Praxis brachte hier erst die Gründung eines österreichischen Nationalstaats, in dem antisemitische Tendenzen in rechtliche Kategorien überführt werden.

Der Vergleich, so knapp er auch ausfällt, macht doch deutlich, daß Ähnlichkeiten und Unterschiede der staatsbürgerlichen Praxis weder mit herkömmlichen West-Ost-Dichotomien von Rückschrittlichkeit und Fortschritt zu begründen sind, noch entlang formaler Kriterien von Empire und Nationalstaat verlaufen. Vielmehr überraschen eher die Ähnlichkeiten zwischen Deutschland und Russland hinsichtlich des Versuches, mehr Staatlichkeit durch eine

¹⁰⁴ Vgl. Gosewinkel, Dieter, Die Staatsangehörigkeit als Institution des Nationalstaats. Zur Entstehung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913, in: R. Grawert u. a. (Hg.), Offene Staatlichkeit. Festschrift für E.-W. Bockenförde, Berlin 1995, S. 359-378.

¹⁰⁵ Vgl. Anm. 99.

¹⁰⁶ Vgl. Waldron, Peter, Between Two Revolutions. Stolypin and the Politics of Renewal in Russia, DeKalb 1998; Weissman, Neil B., Reform in Tsarist Russia. The State Bureaucracy and Local Government 1900-1914, New Brunswick 1981; Hagen, Manfred, Das Nationalitätenproblem Rußlands in den Verhandlungen der III. Duma 1907 bis 1911, Diss., Göttingen 1962.

¹⁰⁷ Vgl. Asher, Abraham, P.A. Stolypin. The Search for Stability in Late Imperial Russia, Stanford 2001.

Nationalisierung der Gesellschaft zu erreichen, wobei Staatsbürgerschaft in unterschiedlichem Ausmaß als Schlüsselinstrument herangezogen wird. Begründen lassen sich diese Unterschiede zwischen Russland und Deutschland einerseits und dem cisleithanischen Teil der Habsburgermonarchie andererseits eher mit dem jeweiligen Selbstverständnis der Staaten angesichts der Herausforderung des Nationalen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die ersten beiden nehmen die zeitgenössische Herausforderung eines integralen Nationalismus an, Deutschland als imperialisierender Nationalstaat, Russland als nationalisierendes Empire, wogegen die Habsburgermonarchie in ihrer staatlichen Praxis solchen Tendenzen gegenüber immun bleibt. Die Geschichte ihrer Staatsbürgerschaft zeigt, dass die frühneuzeitliche Tradition ethnokonfessioneller Neutralität vom modernen Verfassungsstaat des 19. Jahrhunderts in ein Prinzip der Anerkennung ethnokultureller Gleichberechtigung umgedeutet wurde, das bis in den Ersten Weltkrieg statt nationaler Exklusion hier eine Praxis imperialer Inklusion möglich machte.

Literatur

- Allmayer-Beck, Johann Christoph (1956), Ministerpräsident Baron Beck. Ein Staatsmann des alten Österreich, München.
- Asher, Abraham (2001), P.A. Stolypin. The Search for Stability in Late Imperial Russia, Stanford 2001.
- Baberowski, Jörg (1996), Autokratie und Justiz. Zum Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Rückständigkeit im ausgehenden Zarenreich 1864-1914, Frankfurt a. Main.
- Bennecke, Werner (2006), Militär und Gesellschaft im Russischen Reich. Die Geschichte der Allgemeinen Wehrpflicht 1874-1914, Paderborn.
- Berenyi, Alexander und Ferdinand Tarjan (1906), Der Erwerb und der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft, Leipzig.
- Besenböck, Oskar (1992), Die Frage der Jüdischen Option in Österreich 1918-1921, Phil. Diss., Wien.
- Boyer, John W. (1981), Political Radicalism in Late Imperial Vienna. Origins of the Christian Social Movement 1848-1897, Chicago.
- Brubaker, Rogers (1994), Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich, Hamburg.
- Burger, Hannelore (1995), Sprachenrecht und Sprachgerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1867-1918, Wien.
- Burger, Hannelore (2002), PersonSein. Paß und Identität in der österreichischen Monarchie, in: Wolfgang Müller-Funk, Peter Plener und Clemens Ruthner (2002), Kakanien revisited. Das Eigene und das Fremde (in) der österreichisch-ungarischen Monarchie, Tübingen.
- Caplan, Jane (Hg.) (2001), Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World, Princeton.
- Cesarani David (1996), The Changing Character of Citizenship and Nationality in Britain, in: ders., Citizenship, S. 57-73.
- Cesarani, David and Mary Fulbrook (Hg.) (1996), Citizenship. Nationality and Migration in Europe, London.
- Conrad, Christoph und Jürgen Kocka (Hg.) (1999), Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten, Hamburg.
- Cornwall, Mark (2000), The Undermining of Austria-Hungary. The Battle for Hearts and Minds, Basingstoke.
- Czismadia, Andor (1971), Die Entwicklung des ungarischen Staatsbürgerschaftsrechts, in: Hermann J. Lentze und Peter Putzer (Hg.), Festschrift für Ernst Carl Hellbling zum 70. Geburtstag, Salzburg.
- Deak, Istvan (1990), Beyond Nationalism. A Social and Political History of the Habsburg Officer Corps 1848-1918, New York.

- Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Seine Grundlagen und Auswirkungen, München 1968 (Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 20).
- Eder, Klaus und Bernhard Giesen (Hg.) (2001), *European Citizenship between National Legacies and Postnational Projects*, Oxford/New York.
- Emmons, Terence (1983), *The Formation of Political Parties and the First National Elections in Russia*, Cambridge/Mass.
- Fahrmeir, Andreas (2000), *Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States, 1789-1870*, New York.
- Fergusson, Niall (2003), *Empire. How Britain Made the Modern World*, London.
- Fischer, Holger (1999), *Eine kleine Geschichte Ungarns*, Frankfurt a. Main.
- Frankel, Jonathan (1981), *Prophecy and Politics. Socialism, Nationalism and the Russian Jews 1862-1917*, Cambridge.
- Gassenschmidt, Christoph (1995), *Jewish Liberal Politics in Tsarist Russia 1900-1914. The Modernization of Russian Jewry*, Oxford.
- Gosewinkel, Dieter (1995), Die Staatsangehörigkeit als Institution des Nationalstaats. Zur Entstehung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913, in: Rolf Grawert, Bernhard Schlink, Rainer Wahl und Joachim Wieland (Hg.), *Offene Staatlichkeit. Festschrift für Ernst-Wolfgang Bockenförde*, Berlin 1995, S. 359-378.
- Gosewinkel, Dieter (1999), Staatsangehörigkeit in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert, in: Conrad und Kocka, *Staatsbürgerschaft*, S. 48-62.
- Gosewinkel, Dieter (2003), *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl., Göttingen.
- Gottsmann, Andreas (2005), *Venetien 1859-1866. Österreichische Verwaltung und nationale Opposition*, Wien.
- Grandner, Magarete (1995), Staatsbürger und Ausländer, Zum Umgang Österreichs mit den jüdischen Flüchtlingen nach 1918, in: Heiss, Gernot und Oliver Rathkolb (Hg.), *Asylland wider Willen. Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914*, S. 60-85.
- Hagen, Manfred (1962), *Das Nationalitätenproblem Rußlands in den Verhandlungen der III. Duma 1907 bis 1911*, Dissertation, Göttingen.
- Hämmerle, Christa (2006), Back to the Monarchies Glorified Past? Military Discourses on Citizenship and Universal Conscription in the Austrian Empire, 1868-1914, in: Dudink Stefan u. a. (Hg.), *Representing Masculinity: Male Citizenship in Modern Western Political Culture*, New York.
- Hämmerle, Christa (2007), Ein gescheitertes Experiment? Die Allgemeine Wehrpflicht in der multiethnischen Armee der Habsburgermonarchie, in: Leonhard und Hirschhausen (Hg.), *Multi-Ethnic Empires*, S. 224-245.
- Hanak, Peter (1984), *Ungarn in der Donaumonarchie. Probleme der bürgerlichen Umgestaltung eines Vielvölkerstaats*, Wien.
- Hardt, Michael und Negri Antonio (2000), *Empire*, Cambridge 2000.

- Healy, Maureen (2004), *Vienna and the Fall of the Habsburg Empire. Total War and Everyday Life in World War I.*, Cambridge.
- Heater, Derek (1999), *What Is Citizenship?*, Cambridge.
- Heindl, Waltraut und Edith Sauer (Hg.) (2000), *Grenze und Staat. Passwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden-gesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750-1867)*, Wien.
- Hoffmann-Holter, Beatrix (1995), „Abreisendmachung“. *Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien 1914-1923*, Wien.
- Hosking, Geoffrey A. (1973), *The Russian Constitutional Experiment. Government and Duma 1907-1914*, Oxford.
- Howe, Stephen (2002), *Empire. A Very Short Introduction*, Oxford.
- Jenks, William A. (1950), *The Austrian Electoral Reform of 1907*, New York.
- Jones, Barry und Michael Keating (Hg.) (1995), *The European Union and the Region*, Oxford.
- Kappeler, Andreas (1992), *Russland als Vielvölkerreich. Entstehung, Geschichte, Zerfall*, München.
- Karatani, Rieko (2003), *Defining British Citizenship. Empire, Commonwealth and Modern Britain*, London.
- Karminski, Fritz (1887), *Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes. Eine staatsrechtliche Studie*, Wien.
- Klier, John Doyle (1995), *Imperial Russia's Jewish Question 1855-1881*, Cambridge.
- Komlosy, Andrea (2003), „Grenze und ungleiche regionale Entwicklung. Binnenmarkt und Migration in der Habsburgermonarchie“, Wien.
- Koralka, Jiri (1991), *Tschechen im Habsburgerreich und in Europa 1815-1914. Sozialgeschichtliche Zusammenhänge der neuzeitlichen Nationsbildung und der Nationalitätenfrage in den böhmischen Ländern*, München.
- Kunz, Josef (1928), *Die völkerrechtliche Option. Bd. 2, Staatsangehörigkeit und Option im Deutschen Friedensvertrag von Versailles und im Österreichischen Friedensvertrag von St. Germain*, Breslau.
- Langhoff, Lukas (1920), *Staatsbürgerschaft und Heimatrecht in Österreich*, Wien.
- Leonhard, Jörn und Ulrike v. Hirschhausen (2007), *Does the Empire Strike Back? The Model of the Nation in Arms as a Challenge for Multi-Ethnic Empires in the Nineteenth and early Twentieth Century*, in: *Journal of Modern European History* 5, vol. 2., *Multi-Ethnic Empires and the Military: Conscription in Europe between Integration and Desintegration 1860-1918*, S. 196-223.
- Liebich, Andre (1995), *Citizenship. East and West*, New York.
- Lieven, Dominic (2000), *Empire. The Russian Empire and its Rivals*, London.
- Marshall, Thomas A. (1949), *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaats*, Frankfurt.

- Milner, Emanuel (1880), Die österreichische Staatsbürgerschaft und der Gesetzesartikel L 1870 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft, Tübingen.
- Mommsen, Hans (1963), Die Sozialdemokratie und die Nationalitätenfrage im habsburgischen Vielvölkerstaat, Wien.
- Moon, David (2001), The Abolition of Serfdom in Russia 1762-1907, London.
- Münkler, Herfried (2005), Imperien. Die Logik der Weltherrschaft vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten, Berlin.
- Neyer, Gerda und Traude Horvath (Hg.) (1996), Auswanderung aus Österreich. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Wien 1996.
- Oommen, Tharaieth Koshy. (1997), Citizenship, Nationality and Ethnicity. Reconciling Competing Identities, Cambridge.
- Osterhammel, Jürgen (2006), Kolonialismus, Kolonialismus. Geschichte – Formen – Folgen, 5. Aufl., München.
- Papadakis, E., Gage, J., Wellings, B. und Grant, R (Hg.) (2002), New States and Old Conflicts. Nationalism and State Formation in the Former Yugoslavia, National Europe Centre Papers 2, Canberra 2002.
- Paul, Kathleen (1997), Whitewashing Britain. Race and Citizenship in the Postwar Era, Ithaca.
- Pichler, Meinrad (1993), Auswanderer. Von Vorarlberg in die USA 1800-1938, Bregenz.
- Plaschka, Richard G., Horst Haselsteiner und Arnold Suppan (Hg.), Innere Front. Militärasistenz, Widerstand und Umsturz in der Donaumonarchie 1918, Wien (=Veröffentlichungen des Österreichischen Ost- und Südosteuropainstituts 8-9).
- Puttkamer, Joachim v. (2003), Schulalltag und nationalen Integration in Ungarn. Slowaken, Rumänen und Siebenbürger Sachsen in der Auseinandersetzung mit der ungarischen Staatsidee 1867-1914, München.
- Quataert, Donald (2000), The Ottoman Empire 1700-1922, Cambridge.
- Rauchensteiner, Manfred (1993), Der Tod des Doppeladlers. Österreich-Ungarn und der Erste Weltkrieg, Graz.
- Reiter, Ilse (2000), Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert, Frankfurt a. Main.
- Rumpler, Helmut (1987), Eine Chance für Mitteleuropa. Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie, Wien.
- Schöffner, Peter (1986), Der Wahlrechtskampf der österreichischen Sozialdemokratie 1888/89-1897, Stuttgart.
- Schopf, Joseph (1854), Der österreichische Staatsbürger. Eine umfassende und praktische Darstellung aller Rechten und Pflichten, Bd. 1, Pest.
- Seeler, Hans-Joachim (1957), Das Staatsangehörigkeitsrecht Österreichs, Frankfurt.
- Seidler, Walther (1921), Staatsbürgerschaft und Heimatrecht nach dem Umsturz, in: Juristische Blätter L (1921), S. 21.

- Siim, Birte (2000), *Gender and Citizenship. Politics and Agency in France, Britain and Denmark*, Cambridge.
- Soysal, Yasemin (1994), *Limits of Citizenship. Migrants and Postnational Membership in Europe*.
- Stourzh, Gerald (1985), *Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs*, Wien.
- Stourzh, Gerald (1989), *Die österreichische Dezemberverfassung von 1867*, in: Ders., *Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates*, Wien, S. 239-258.
- Swieceny, Friedrich (1861), *Das Heimatrecht in den k. k. österreichischen Kronländern mit constituirten Ortsgemeinden. Die Erwerbung und der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach den Bestimmungen der Staatsverträge und des bürgerlichen Rechts in den nicht-ungarischen Ländern der Monarchie*, Wien.
- Szlezak, Ludwig (1959), *Das Staatsangehörigkeitsrecht von Ungarn*, Frankfurt.
- Thaden, Edward C. (Hg.) (1981), *Russification in the Baltic Provinces and Finland 1855-1914*, Princeton.
- Thon, Jacob (1908), *Die Juden in Österreich. Veröffentlichungen des Bureaus für Statistik der Juden*, Heft 4, Berlin.
- Timms, Edward (1994), *Citizenship and Heimatrecht after the Treaty of St. Germain*, in: Ritchie Robertson und Edward Timms, *The Habsburg Legacy. National Identity in Historical Perspective*, Edinburgh, S. 158-168.
- von Zeiller, Franz (1816), *Abhandlung über die Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Erbbländer der österreichischen Monarchie*, Wien.
- Waldron, Peter (1998), *Between Two Revolutions. Stolypin and the Politics of Renewal in Russia*, DeKalb.
- Weeks, Theodore (1996), *Nation and State in Late Imperial Russia. Nationalism and Russification on the Western Frontier*, DeKalb.
- Weil, Patrick (1999), *Zugang zur Staatsbürgerschaft. Ein Vergleich von 25 Staatsangehörigkeitsgesetzen*, in: Conrad und Kocka, *Staatsbürgerschaft*, S. 92-110.
- Weiß, Hugo (1906), *Das Heimatrecht nach der Heimatgesetznovelle vom 5. Dez. 1896 und den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863*, Wien.
- Weissman, Neil B. (1981), *Reform in Tsarist Russia. The State Bureaucracy and Local Government 1900-1914*, New Brunswick.
- Winkler, Heinrich A. und Hartmut Kaelble (Hg.) (1993), *Nationalismus – Nationalitäten – Supranationalität*, Stuttgart.
- Zöllner, Erich (1965), *Formen und Wandlungen des Österreichbegriffs*, in: *Historia*, S. 63-89.

Veröffentlichungsreihe der Forschungsgruppe Zivilgesellschaft, Citizenship und politische Mobilisierung in Europa*

*Am 1. Januar 2005 wurde die Forschungsgruppe "Zivilgesellschaft, Citizenship und politische Mobilisierung in Europa" (ZCM) eingerichtet. Sie geht hervor aus der Zusammenlegung der Arbeitsgruppen "Zivilgesellschaft: historisch-sozialwissenschaftliche Perspektiven" (ZG) und "Politische Öffentlichkeit und Mobilisierung" (PÖM) und ist in den Forschungsschwerpunkt "Zivilgesellschaft, Konflikte und Demokratie" (ZKD) eingegliedert.

2001

- P01-801 JÜRGEN KOCKA, PAUL NOLTE, SHALINI RANDERIA, SVEN REICHARDT: Neues über Zivilgesellschaft aus historisch-sozialwissenschaftlichem Blickwinkel, 104 S.

2002

- P02-701 ZORN, ANNIKA: Wie die Löffelente bis nach Brüssel kam - oder: Wie sucht man nach europäischen Bewegungen?

2003

- SP IV 2003-401 JESUS CASQUETE: From Imagination to Visualization: Protest Rituals in the Basque Country, 37 S.
- SP IV 2003-402 RUUD KOOPMANS, JESSICA ERBE: Towards a European Public Sphere? Vertical and Horizontal Dimensions of Europeanised Political Communication, 25 S.
- SP IV 2003-403 RUUD KOOPMANS, ANN ZIMMERMANN: Internet: A New Potential for European Political Communication?, 28 S.
- SP IV 2003-501 GABRIELLA ROSEN: Science and Civil Society: Lessons from an Organization at the Borderland, 53 S.
- SP IV 2003-502 SHALINI RANDERIA: Between Cunning States and Unaccountable International Institutions: Social Movements and Rights of Local Communities to Common Property Resources, 30 S.

- SP IV 2003-503 SVEN REICHARDT: Soziales Kapital "im Zeitalter materieller Interessen". Konzeptionelle Überlegungen zum Vertrauen in der Zivil- und Marktgesellschaft des langen 19. Jahrhunderts (1780-1914), 20 S.
- SP IV 2003-504 NINA VERHEYEN: Diskutieren in der frühen Bundesrepublik: Zur Kulturgeschichte des „besseren Arguments“ zwischen Re-education und Studentenbewegung, 22 S.
- SP IV 2003-505 DIETER GOSEWINKEL: Zivilgesellschaft – eine Erschließung des Themas von seinen Grenzen her, 31 S.
- SP IV 2003-506 UTE HASENÖHRL: Zivilgesellschaft und Protest. Zur Geschichte der Umweltbewegung in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1945 und 1980 am Beispiel Bayerns, 25 S.

2004

- SP IV 2004-401 CHRISTIAN GALONSKA, MARIA BERGER, RUUD KOOPMANS: Überschwindende Gemeinsamkeiten: Ausländer- versus Migrantenforschung. Die Notwendigkeit eines Perspektivenwechsels zur Erforschung ethnischer Minderheiten in Deutschland am Beispiel des Projekts „Die Qualität der multikulturellen Demokratie in Amsterdam und Berlin“. 78 S.
- SP IV 2004-501 DIETER GOSEWINKEL, SVEN REICHARDT (HG.): Ambivalenzen der Zivilgesellschaft. Gegenbegriffe, Gewalt und Macht, 86 S.
- SP IV 2004-502 JÜRGEN SCHMIDT: Zivilgesellschaft und nicht-bürgerliche Trägerschichten. Das Beispiel der frühen deutschen Arbeiterbewegung (ca. 1830-1880), 51 S.
- SP IV 2004-503 MARTIN LENGWILER: Privacy, justice and equality. The history of privacy legislation and its significance for civil society, 20 S.
- SP IV 2004-504 MANFRED GAILUS: Contentious Food Politics: Sozialer Protest, Märkte und Zivilgesellschaft (18.-20. Jahrhundert), 75 S.
- SP IV 2004-505 HEINRICH HARTMANN: Unternehmen organisieren im gesellschaftlichen Umfeld – deutsche und französische Erfahrungen zwischen 1890 und 1914, 31 S.

2005

- SP IV 2005-401 UTE HASENÖHRL: Zivilgesellschaft, Gemeinwohl und Kollektivgüter, 38 S.
- SP IV 2005-402 KENNETH NEWTON: Support for Democracy – Social Capital, Civil Society and Political Performance, 27 S.
- SP IV 2005-403 SABINE MOHR, BERNHARD WEßELS, JAN BEYERS, BART KERREMANS, Zugang und Legitimität in der EU – Vorläufige Ergebnisse der Befragung deutscher Interessenverbände, politischer Parteien, Ministerien und politischer Stiftungen zur Außenhandelspolitik in der Europäischen Union, 26 S.
- SP IV 2005-404 MANUEL BORUTTA, Religion und Zivilgesellschaft – Zur Theorie und Geschichte ihrer Beziehung, 56 S.
- SP IV 2005-405 STEFAN-LUDWIG HOFFMANN, Civil Society and Democracy in Nineteenth Century Europe: Entanglements, Variations, Conflicts, 31 S.
- SP IV 2005-406 HINNERK BRUHNS, DIETER GOSEWINKEL, Europe and the Other – Non-European Concepts of Civil Society, 95 S.

2006

- SP IV 2006-401 BRIGITTE GEISSEL, Politische Kritik – Gefahr oder Chance? Normative Grundlagen politischer Orientierungen, 31 S.

2007

- SP IV 2007-401 ANNELIEN DE DIJN, Civil Society in the History of Ideas: The French Tradition, 21 S.
- SP IV 2007-402 BEHRENDTS, JAN. C., Moskau und Chicago als Metropolen der Moderne – Sozialer Konflikt und gesellschaftliche Integration 1870-1914, 21 S.

Bei Ihren Bestellungen von WZB-Papers schicken Sie bitte unbedingt einen an Sie adressierten Aufkleber mit sowie je paper eine Briefmarke im Wert von 0,55 Euro oder einen "Coupon Réponse International" (für Besteller aus dem Ausland)

Please send a self addressed label and postage stamps in the amount of 0,55 Euro or one "Coupon-Réponse International" (if you are ordering from outside Germany) for each WZB-paper requested

Bestellschein

Order Form

Absender / Return Address:

Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung
Presse- und Informationsreferat
Reichpietschufer 50

D-10785 Berlin-Tiergarten

**Hiermit bestelle ich folgende(s)
Discussion paper(s):**

**Please send me the following
Discussion paper(s):**

Bestell-Nr. / Order no.	Autor/in, Kurztitel / Author(s) / Title(s) in brief